

Umweltbericht

gemäß § 2 BauGB

zur Aufhebung des B-Planes “ Nr. 1/97 "Windpark Drohndorf”“

erstellt: **Dezember 2016**

Verfasser:

Kathrin Tarricone, Inhaberin der Firma:

Kathrin Nentwich - Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz-

Wimmelröder Dorfstraße 16

06343 Stadt Mansfeld

☎ 034782 22632 und 0171 4014993

e-mail: info@tarricone.de

Inhaltsverzeichnis

1. Vorhabensbeschreibung	5
2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind	8
3. Allgemeine Angaben zum Planungsraum	11
3.1. Höhenlage	11
3.2. Naturräumliche Gliederung	11
3.3. Potentiell natürliche Vegetation am Vorhabensstandort	12
3.4. Schutzgebiete und –objekte	12
4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 2a (1) Nr.2 BauGB)	18
4.1. Methodische Vorgehensweise	18
4.2. Untersuchungsrahmen und Abgrenzung des Untersuchungsraumes	19
4.3. Bestand und Bewertung der Leistungsfähigkeit der Schutzgüter	19
5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	37
5.1. Schutzgut Boden	37
5.2. Schutzgut Luft/Klima	38
5.3. Wasser	39
5.4. Arten - und Lebensgemeinschaften	40
5.5. Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben	41
5.6. Mensch	45
5.7. Kulturgüter	46
5.8. Sachgüter	46
6. Möglichkeiten der Eingriffsminimierung	47
7. Beachtung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB	47
8. Alternative Planungsmöglichkeiten	51
9. Ermittlung des Kompensationsumfanges für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei Realisierung der Planung	52
10. Kompensationsumfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes	52
11. Monitoring	52

12. Verwendete Verfahren zur Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten	53
13. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	53
Unterlagen und Literatur	56
Gesetze und Verordnungen	57

Anlage: Karte „Biototypen“

0. Veranlassung

Die Gemeinde Drohndorf (Verbandsgemeinde Wippertal) hatte am 18.06.1997 den Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ aufgestellt. Ziel der Aufstellung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 22 Windenergieanlagen und Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie in der Gemarkung Drohndorf. Die Satzung wurde am 26.08.1998 beschlossen und der zuständigen oberen Behörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 18.11.1998 wurde die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und durch Aushang in der Gemeinde Drohndorf am 26.11.1998 in Kraft gesetzt.

In Vorbereitung der Errichtung weiterer und größerer Windenergieanlagen wurden im Jahr 1999 zwei Änderungsverfahren begonnen. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltete die Erhöhung der festgesetzten Anzahl der Windenergieanlagen von 22 auf 25 sowie die Verschiebung einiger Standorte. Im 2. Änderungsverfahren wurde für 12 Anlagenstandorte die Festsetzung der Gesamthöhe von 99,9 m auf 125 m erhöht. Die Änderungen wurden dem Regierungspräsidium Magdeburg mit Datum vom 26.04.2000 zur Genehmigung vorgelegt, konnten jedoch auf Grund fehlender Verfügungsberechtigungen für die in diesen Verfahren festgesetzten Ausgleichsflächen nicht genehmigt werden. Mit Schreiben der Verwaltungsgemeinschaft „Wippertal“ vom 20.07.2000 wurden die Anträge zur Genehmigung daher im Auftrag der Gemeinde Drohndorf zurückgezogen. Das Regierungspräsidium Magdeburg teilte der Gemeinde Drohndorf auf Grund dessen am 25.07.2000 die Einstellung des Genehmigungsverfahrens mit. Die Fortführung der beiden Änderungsverfahren und eine Wiedervorlage zur Genehmigung sind nicht erfolgt.

Im Rahmen eines im Jahr 2015 eingeleiteten Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG zur Errichtung von weiteren Windenergieanlagen im Plangebiet wurde nach Prüfung der planungsrechtlichen Situation und der Unterschriften auf der Satzungsurschrift festgestellt, dass der Bebauungsplan nicht ausgefertigt und somit die Satzung nicht wirksam in Kraft gesetzt wurde. Zudem wurden zwischenzeitlich Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes errichtet und betrieben, die den Festsetzungen der ursprünglichen mit Datum vom 18.11.1998 der genehmigten Satzung grundsätzlich widersprechen.

Nach Prüfung der Rechtslage sieht die Stadt Aschersleben auf Grund der erheblich abweichenden Entwicklungen von den zulässigen Festsetzungen die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ als gegeben.

Der durch die Norm der Satzung Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ gesetzte Rechtsschein soll nun durch die Aufhebung des Bebauungsplans im Rahmen eines förmlichen Aufhebungsverfahrens beseitigt werden.

Ziel des Umweltberichtes ist es, eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung der Planung vorzunehmen.

1. Vorhabensbeschreibung

1.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich des Plangebietes

Der Geltungsbereich des zur Aufhebung vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ befindet sich in der Gemarkung Drohndorf, nordöstlich der Ortschaft Drohndorf.

Die Ortschaft Drohndorf ist seit mit ihrer Eingemeindung am 01. Januar 2008 Ortsteil der Stadt Aschersleben. Die Stadt Aschersleben gehört auf Kreisebene zum Salzlandkreis.

Die Lage und Ausdehnung des Geltungsbereichs der Satzung ist in Abb. 1 dargestellt.

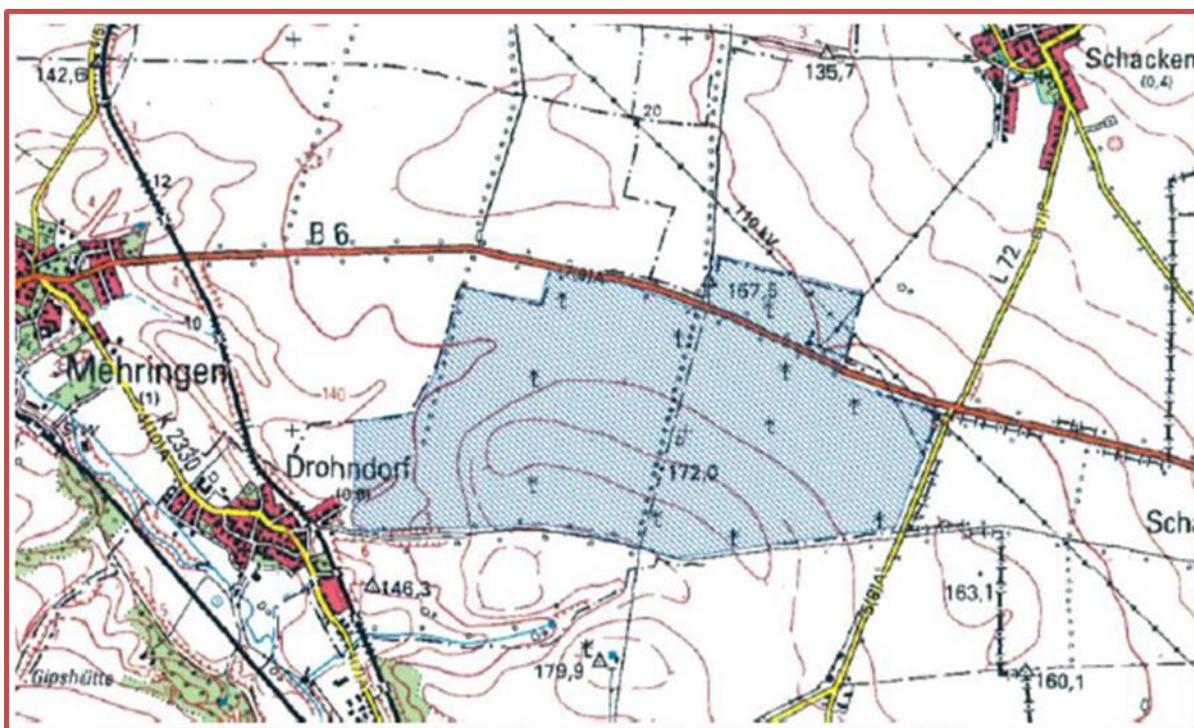


Abb. 1: Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ (unmaßstäbliche Darstellung)

Angrenzende Nutzungen sind:

- im Norden - direkt angrenzend an die Gemarkungsgrenzen zu den Gemarkungen Mehringen und Schackenthal, sowie tw. angrenzend an die B 6
- im Süden - tw. angrenzend an die Gemarkungsgrenze zur Gemarkung Freckleben sowie an das Flurstück 64, Flur 3 und das Flurstück 36, Flur 4 der Gemarkung Drohndorf
- im Westen - tw. angrenzend an die Gemarkungsgrenze der Gemarkung Mehringen sowie an die Flurstücke 153 und 110 (tw.) der Flur 3 und an das Flurstück 142/2 der Flur 1 der Gemarkung Drohndorf
- im Osten - tw. angrenzend an die L 72

Der Größe des Geltungsbereiches der Satzung (Bruttobauland) beträgt ca. 308 ha.

Aktuell werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes insgesamt 25 Windenergieanlagen verschiedenen Typs mit Anlagenhöhen von 100 m (13 Anlagen) und 123 m (12 Anlagen) sowie ein Umspannwerk betrieben.

Die Nabelhöhen der Windenergieanlagen betragen 74,00 m, 85,00 m und 91,50 m und die Größe der Rotordurchmesser liegt bei 52,00 m, 63,00 m und 77,00 m. Die Nennleistung der Anlagen liegt zwischen 0,75 MW und 1,50 MW.

Außerhalb des Geltungsbereichs, aber innerhalb des EG Nr.5 Drohndorf- Freckleben- Mehringen, werden weitere 14 Windenergieanlagen mit Anlagenhöhen von 100 m, 139 m und 141 m betrieben.

1.2. Auswirkungen der Planrealisierung

Der Bebauungsplan Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ setzt ein Sondergebiet Windkraftanlagen als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung für Anlagen der Nutzung der Windenergie fest. Außerhalb der auf der Planzeichnung festgesetzten und mit einem zeichnerischen Detail beschriebenen 22 überbaubaren Flächen sowie den Zuwegungen und dem Standort eines Umspannwerkes wird der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorrang eingeräumt. Art und Maß der baulichen Nutzung sind durch folgende textliche Festsetzungen vorgegeben

- die Errichtung von bis zu 22 Windenergieanlagen mit Dreiblattrotoren und einer Nennleistung bis 2000 KW je Anlage
- die Zulässigkeit von Nebenanlagen, die dem Aufbau, dem Betrieb, der Unterhaltung und dem Abbau der Windenergieanlagen dienen
- die Unzulässigkeit der Errichtung von Windenergieanlagen auf Gittermasten
- die Zulässigkeit von Nebenanlagen, die der Messung, der Steuerung, Übergabe und Fortleitung elektrischer Energie dienen
- die maximale Größe der Grundfläche von 400 m² pro Einzelanlage
- die maximale Größe des Durchmessers des von Rotorblättern umschriebenen Kreises von 70 m
- eine maximale Nabenhöhe von 80,00 m und
- eine maximale Anlagenhöhe von 99,90 m
- Des Weiteren enthält der B-Plan als sonstige Festsetzungen Flächenfestsetzungen zur Belastung mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur- und Landschaft .

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes wird die Entwicklung von Windenergievorhaben in Bezug auf die Errichtung weiterer Anlagen und dem Repowering von vorhandenen Anlagen in dem hier beschriebenen Planungsraum ohne Standort-, Flächen- und Höhenbegrenzungen ermöglicht, was eine optimale Auslastung des gesamten Eignungsgebietes für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Folge haben kann.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zählen Windenergieanlagen zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Die Anlagen dürfen errichtet werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Ein Bebauungsplan ist somit nicht zwingend erforderlich. Durch die Aufhebung des Bebauungsplanes wird der Anschein der Rechtswirksamkeit beseitigt, ohne die tatsächliche materielle Rechtsgrundlage zu ändern.

Die Einhaltung der öffentlich – rechtlichen Vorschriften wird nach Wegfall des Bebauungsplanes umfassend durch das vorgeschriebene Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sichergestellt.

Die weitere Nutzung der Fläche für Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen für diesen Bereich wird derzeit durch diese Darstellung regionalplanerisch gesteuert und somit raumordnerisch gesichert.

Eine Steuerung der Windenergieanlagen auf kommunaler Ebene, also dem gesamten Plan-
gebiet der Stadt Aschersleben, über ein gesamträumliches Konzept für die Nutzung der
Windenergie liegt derzeit noch nicht vor. Unter Beachtung des in § 35 Abs. 3, Nr. 1 BauGB
formulierten Planungsvorbehalts, fasste die Stadt Aschersleben einen Aufstellungsbeschluss
für den Teilflächennutzungsplan „Erneuerbare Energien- Windenergie“.

2. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind

Zu Zielen des Umweltschutzes sind für das Planungsgebiet folgende Aussagen relevant:

Umweltziele für das Schutzgut Boden

- Sicherung der Böden, ihrer Funktionen und ihrer Nutzbarkeit durch eine sparsame,
schonende und nachhaltige Bewirtschaftung - §§2, 7, 17(2) BBodSchG, §§1(1), §
5 (4) BNatSchG, § 2(1), § 18 NatSchG LSA, § 7 ROG)
- Verhinderung bzw. Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen durch
Schadstoffeintrag, übermäßigen Nährstoffeinträge sowie Erosion und Bodenver-
dichtung. - §§ 1, 2 und 7 BBodSchG)
- Vermeidung der weiteren Versiegelung von Böden - LEP LSA 2010 (4.1.5. Grund-
satz 109)
- Nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Leis-
tungsfähigkeit - § 17 (2) BBodSchG. § 5(4) BNatSchG
- Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit der Böden auf dauerhaft
nicht genutzten Flächen -§ 2 (8) ROG

Umweltziele für das Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

- Schutz, Pflege, Entwicklung der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungs-
fähigkeit der Naturgüter (Wasser) § 1 BNatSchG, § 2(1), § 2 NatSchG LSA, § 2(8)
ROG, LEP LSA 2010 (4.1.3)
- Schutz, Erhalt und Verbesserung der Grundwasservorkommen in Qualität und
Quantität - § 2 (1a) WHG, § 2 ROG, Art.4 EU-WRRL

- Schutz, Erhalt und Entwicklung von naturnahen Oberflächengewässern in ihrer Struktur und Wasserqualität sowie Vermeidung von Beeinträchtigungen - § 2 BNatSchG, § 25a WHG
- Flächendeckender Schutz des Grundwassers vor Belastungen unabhängig von der Benutzung. Keine Verschlechterung der gegebenen natürlichen Bedingungen für die Grundwasserneubildung. - LEP-LSA 2010 (4.1.3), § 1a (2) WHG
- Vermeidung von Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer Zerstörung oder nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können. - § 2 BNatSchG
- Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen sowie vor Verunreinigungen zu schützen. - § 2 BNatSchG, LEP LSA 2010 (4.1.3.), § 2 (3) WG LSA
- In natürlichen Rückhalteräumen soll die Bodennutzung auf die Anforderungen des Hochwasserschutzes abgestimmt werden. Der Erhaltung von oder der Umwandlung in Grünlandflächen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu -. LEP-LSA 2010 (4.1.2. Grundsatz 92.)

Umweltziele für das Schutzgut Klima/Luft

- Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden, Reinhaltung der Luft - § 2 BNatSchG, § 2 ROG,
- Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Gebieten hoher Bedeutung für Klima und Luftreinhaltung § 2(1) BNatSchG, § 2 (2) Nr.3 ROG, § 2(3) NatSchG LSA
- Reduktion der Treibhausgase gemäß des Kyoto-Protokolls gegenüber 1990 bis 2008-12 um 21% sowie die Reduktion der CO₂ - Emissionen um 25% bis 2005 Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (2002)
- Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen - § 2 BNatSchG, LEP LSA 1999 (2.10 sowie 4.5.3.)

Umweltziele für das Schutzgut Flora, Fauna und Biodiversität

- Schutz und Erhalt der Biodiversität - §§ 1 und, §§ 1 und 2 NatSchG LSA, § 2(8) ROG, § 2 LPIG
- Schutz, Pflege und Entwicklung bedeutsamer Lebensräume/Schutzgebiete - §§ 22-33 BNatSchG, §1 Abs.1 BWaldG

- Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt, Schutz, Pflege, Entwicklung oder Wiederherstellung ihrer Biotope. - § 2 BNatSchG
- Schaffung eines Netzes verbundener Biotope (Biotopverbund) in den Ländern, das mindestens 10% der Landesfläche umfassen soll. Den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen. - § 3 (1) BNatSchG, § 2 ROG
- Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft einschließlich Gewässer und Wald. Dabei ist den Erfordernissen des Biotopverbundes Rechnung zu tragen. - § 8 BWaldG.
- Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion) und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, dem Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern. - § 1 (1) WaldGLSA, LEP LSA 2010 (4.2.2. Grundsatz 123)
- Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist das Ziel zu verfolgen, naturnahe Wälder aufzubauen und diese ohne Kahlschläge nachhaltig zu bewirtschaften. Ein hinreichender Anteil standortheimischer Forstpflanzen ist einzuhalten. - § 5 (3) BNatSchG
- Erhalt und nach Möglichkeit Vermehrung der zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente § 5 NatSchG LSA

Umweltziele für das Schutzgut Mensch (Gesundheit, Freizeit und Erholung)

- Schutz des Menschen vor gesundheitsgefährdenden und sonstigen Immissionen sowie vor Lärm § 10 BBodSchV, § 2(8) ROG,
- Erhaltung und Schaffung von Erlebnis- und Erholungsräumen. Vor allem in siedlungsnahen Bereichen sind Flächen für die Erholungsnutzung bereitzustellen. § 2 (14) ROG, § 2(4) NatSchG LSA,
- Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zu zuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. (§ 50 BImSchG).
- Die Bevölkerung ist vor schädigenden Einflüssen durch Lärm zu schützen. Einem weiteren Anwachsen der Lärmbelastungen ist entgegenzuwirken, bestehende Lärmbelastungen sind zu vermindern, Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 04.06.1998 "Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm"

- Schutz und Sicherung ausreichender Freiräume und unbebauter Bereiche für Erholungszwecke sowie die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erholungseignung § 2(1) BNatSchG, § 2(4) NatSchG LSA

Umweltziele für das Schutzgut Landschaft

- Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit (sowie des Erholungswertes) von Natur und Landschaft - §§1 und 2 BNatSchG, § 2 NatSchG LSA, § 2 (8) ROG,
- Zerschneidungen und Verbrauch der Landschaft ist so gering wie möglich zu halten - § 1 (1) Abs. 12 BNatSchG, § 2 Abs. 3 NatSchG LSA
- Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. - § 2 BNatSchG

3. Allgemeine Angaben zum Planungsraum

3.1. Höhenlage

Die durchschnittliche Höhenlage des Planungsgebietes liegt zwischen 120 und 173 m ü. NN. Das Relief des Plangebietes und seiner Umgebung ist leicht. In der Mitte und im Südwesten des B-Plangebietes gibt's es 3 Erhebungen. Von diesen aus fällt das Gelände in alle Himmelsrichtungen hin ab. Ein höhere Geländedynamik ist im Südwesten zu verzeichnen, wo der Könteichbach entspringt. Die Ausprägung der Reliefdynamik ist insgesamt von mittlerer Wertigkeit.

3.2. Naturräumliche Gliederung

Naturräumlich liegt das Untersuchungsgebiet der Landschaftseinheit „Nordöstliches Harzvorland“ .

3.3. Potentiell natürliche Vegetation am Vorhabensstandort

Als potentiell natürliche Vegetation (pnV) bezeichnet man die Vegetation, welche sich nach Beendigung aller menschlichen Einflüsse aufgrund der örtlichen Gegebenheiten an diesem Standort einstellen würde. In Deutschland sind dies von einigen Extremstandorten abgesehen überwiegend Waldgesellschaften.

Entsprechend der Karte der Potentiell Natürlichen Vegetation des Landes Sachsen-Anhalt ist die potentielle Vegetation, welche sich als Folge einer natürlichen Sukzession einstellen würde im Untersuchungsraum durch einen Typischen Haselwurz-Labkraut-Traubeneichen-Hainbuchenwald charakterisiert. Die Baumschicht würde überwiegend aus *Quercus petraea*, *Carpinus betulus*, *Tilia cordata* und vereinzelt aus *Sorbus torminalis* gebildet. Die Strauchschicht würde aus *Corylus avellana*, *Crataegus laevigata*, *Crataegus monogyna*, *Ligustrum vulgare* und *Lonicera xylosteum* bestehen.

3.4. Schutzgebiete und –objekte

Durch das Planungsvorhaben werden keine Schutzgebiete nach BNatSchG, NatSchG LSA und keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (EC SPA) direkt berührt.

Generell kann an dieser Stelle festgestellt werden, dass durch das Vorhaben ein Heranrücken von WEA an Schutzgebiete möglich wird. Die weiteren Ausführungen dienen einem Überblick, in welcher Entfernung das B-Plangebiet zu Schutzgebieten nach Naturschutzrecht liegt.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (§ 19a BNatSchG)

Ca. 8,3 km nordöstlich des B-Plangebietes beginnt das EU SPA "Plötzkau" (SPA0017, siehe Abb.3.4.1 Nr. 1). Auf 385 ha ist hier ein zusammenhängender Hartholzauewald mit Offenland an der unteren Saale inmitten einer intensiv genutzten Ackerlandschaft geschützt. Vor allem Greifvögel nutzen den Wald als Brutplatz und die umliegenden Ackerflächen als Nahrungsraum.

Ca. 90 m südwestlich des B-Plangebietes beginnt das FFH-Gebiet "Trockenhänge im Wipertal bei Sandersleben" (DE 4235 302/FFH0258, siehe Abb.3.4.1 Nr. 2). Auf 206 ha ist hier ein Gebiet mit z.T. weit verbuschten Kalkhalbtrocken- und Steppenrasen, Streuobstwiesen und naturnahen –Laubwäldern existent. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Vorkommen von Kalkhalbtrocken- und Steppenrasen und naturnahen Laubwäldern.

Ca. 0,9 km nordwestlich bzw. westlich des B-Plangebietes beginnt das FFH-Gebiet "Wipper unterhalb Wippra" (DE 4235 301/FFH0257, siehe Abb.3.4.1 Nr. 3). Das 80 ha große, lineare Schutzgebiet erstreckt sich entlang des Flusslaufes der Wipper im Harzvorland. Schutzwürdig ist das naturnahe, mäandrierende Fließgewässer, das in großen Bereichen von Ufergehölzen gesäumt wird.

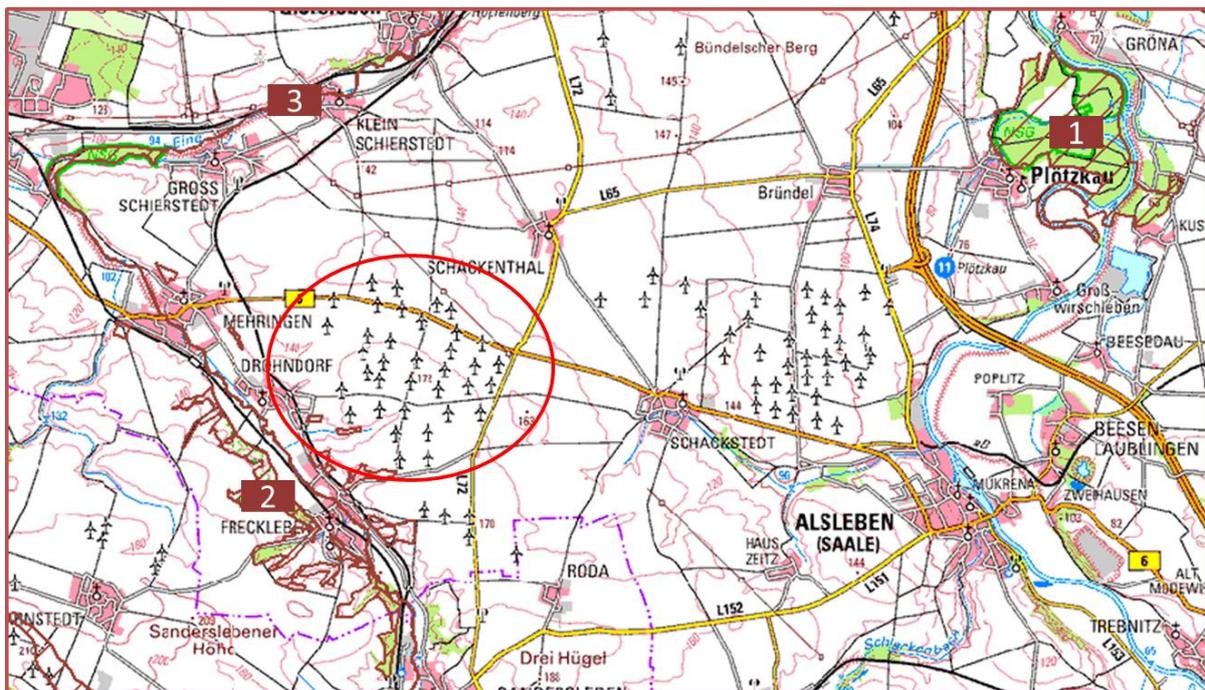


Abb. 3.4.1: Lage der FFH-Gebiete und des Vorhabensgebietes (rote Markierung)

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Ca. 8,3 km nordöstlich des B-Plangebietes beginnt das NSG „Auwald bei Plötzkau“ (NSG0082___, Abb.3.4.2 Nr. 1). Das NSG umfasst einen komplexen Ausschnitt der unteren Saaleniederung, ca. 5 km südlich von Bernburg, nahe der Ortschaft Plötzkau. Das NSG liegt im LSG "Saale". Zum NSG gehören sowohl Auenwälder, Weidenheger, kleine Auenwiesen, in Verlandung begriffene ehemalige Flußschlingen als auch Gräben, kleine Ausstiche und in geringem Umfang Ackerflächen. Der überwiegende Teil des Schutzgebietes befindet sich im

Überflutungsbereich der Saale. Der Zustand des Gebietes ist gut. Die einstweilig sichergestellte Gebietserweiterung verbessert die Abpufferung des Auenwaldkernes. Teilweise stören Erholungssuchende die Ruhe im NSG. Gefährdet ist das Gebiet durch geplante großflächige Auskiesungen in der Nähe. Für die Greifvögel könnten Gefahren durch die entstehende BAB 14 ausgehen. Das NSG liegt im EU SPA "Auenwald Plötzkau" sowie im FFH-Gebiet "Auenwälder bei Plötzkau".

Ca. 1,7 km südwestlich des B-Plangebietes beginnt das NSG „Große Nachthut“ (NSG0075___, Abb.3.4.2 Nr. 2). Das 7,64 ha große NSG beherbergt im landwirtschaftlich dominanten mitteldeutschen Trockengebiet einen früher niederwaldartig genutzten Hangwaldrest und steht zur Erhaltung der seltenen Hainbuchen-Feldulmen-Waldgesellschaft im mitteldeutschen Trockengebiet unter Schutz. Der Gebietszustand ist gut. Es sollten jedoch Pufferzonen eingerichtet werden, da durch den Nährstoffeintrag der angrenzenden Ackerflächen die Ruderalisierung bereits vorangeschritten ist. Eine Erweiterung zur Einbeziehung der angrenzenden Streuobstwiesen sollte erwogen werden. Das NSG liegt im FFH-Gebiet "Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben".

Ca. 1,8 km südwestlich des B-Plangebietes beginnt das NSG „Pfaffenbusch“ (NSG0074___, Abb.3.4.2 Nr. 3). Das 7,90 ha große NSG schützt einen Waldrest mit hoher Lebensraumfunktion in der sonst weitgehend waldfreien Lößackerlandschaft. Der Gebietszustand ist im Prinzip als gut einzuschätzen. Durch Eutrophierung sind am Rand des NSG Ruderalflächen entstanden. Dieser Entwicklung sollte entgegen gewirkt werden, indem extensiv bewirtschaftete Pufferzonen geschaffen werden. Das NSG liegt im FFH-Gebiet "Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben".

Ca. 3,6 km nordwestlich des B-Plangebietes beginnt das NSG „Schierstedter Busch“ (NSG0072_, Abb.3.4..2 Nr. 4). Das 23,36 ha große NSG dient der Erhaltung eines naturnahen Niederungswaldes als Brut-, Wohn- und Rastgebiet einer artenreichen Vogelwelt. Der Gebietszustand ist gut. Das NSG liegt im FFH-Vorschlagsgebiet "Wipper unterhalb Wippra".

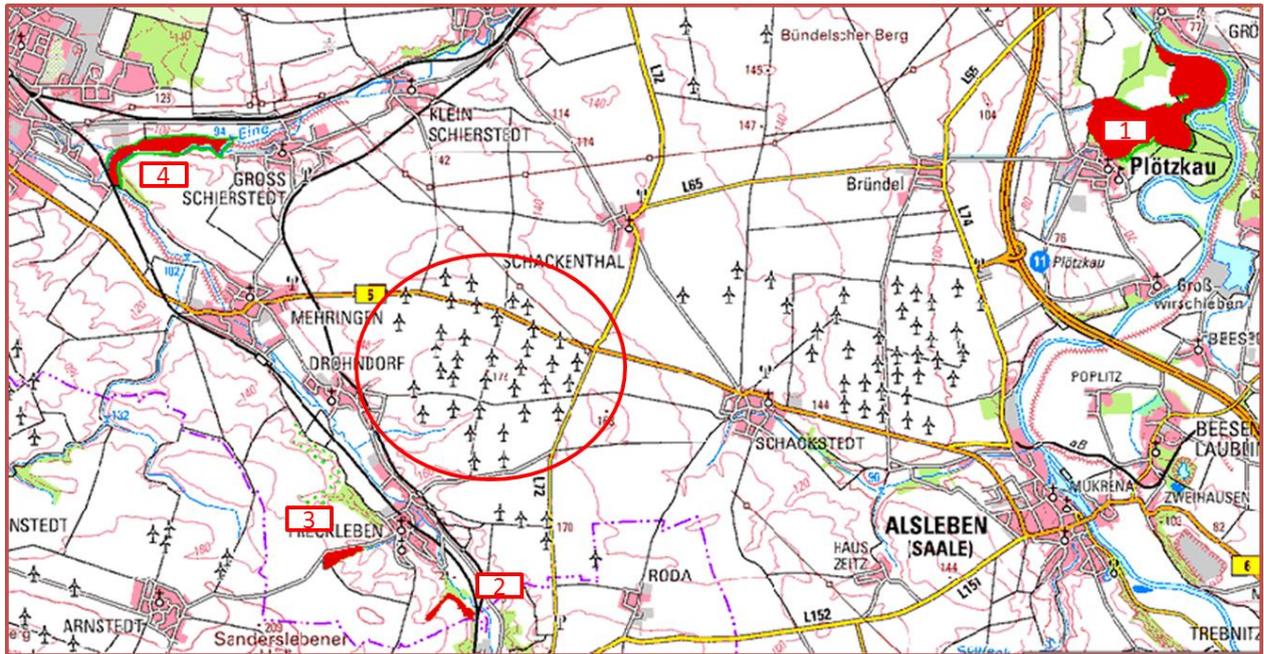


Abb. 3.4.2: Lage der NSG und des Vorhabensgebietes (rote Markierung)

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Nationalparke (§ 24 BNatSchG) und Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)

In der Umgebung des B-Plangebietes ist kein Nationalpark oder Biosphärenreservat ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Im weiteren Umkreis des B-Plangebietes ist das Landschaftsschutzgebiet „Saale“ (LSG0034___, Abb.4.3.3 Nr. 1.) ausgewiesen. Es beginnt ca. 5,6 km östlich vom B-Plangebiet. Das 36 754 ha große Gebiet ist sehr abwechslungsreich und vielseitig. Prägendes Element ist die Saale, die dem LSG seinen Namen gab. Der naturnahe Verlauf der Saale mit vielen Mäanderbögen zeichnet die Landschaft ebenso aus wie die durch die Eintiefung des Flusses angeschnittenen Buntsandstein- und Muschelkalkhänge. Die teilweise fast senkrecht aufragenden Wände sind durch die Schichtung der Triasgesteine farblich sehr differenziert. Das ästhetisch sehr hochwertige Landschaftsbild wird durch Burgen beziehungsweise Burgruinen ergänzt, die auf den Spornen der Plateauflächen errichtet wurden, zum Beispiel Rudelsburg und Burg Saaleck, Schönburg und andere.

Die weniger steilen Hangbereiche der Saale werden durch ein vielseitiges Flächennutzungs mosaik gekennzeichnet. Es finden sich Weinberge, Streuobstwiesen, Trockenrasen,

Trockengebüsche, Wiesen und Wälder in kleinräumigem Wechsel entlang der Saaleue und an ihren Hängen. Im Gegensatz dazu besitzen die Plateauflächen weniger Vielfalt und Eigenart. Sie tragen meist große Ackerflächen, kleinere Wälder und zahlreiche Feldgehölze.

Ca. 5,6 km westlich vom B-Plangebiet beginnt das LSG Harz und Vorländer (LSG0032_, Abb.3.4.3 Nr. 2). Das Gebiet ist 157.611 ha groß und ist durch 6 Verordnungen in den verschiedenen Landkreisen unter Schutz gestellt worden.

Der Harz ist das nördlichste deutsche Mittelgebirge. Er zeichnet sich durch eine besondere landschaftliche Vielfalt aus und gehört zu den bevorzugten Urlaubs- und Ausflugsgebieten Deutschlands. Das LSG repräsentiert die Landschaftseinheiten Hochharz sowie Mittel- und Unterharz. Außerdem liegen Teile in den Landschaftseinheiten Nördliches, Nordöstliches und Südliches Harzvorland.

Aufgrund der besonderen geologischen, geomorphologischen und pedologischen Situation des Harzes haben sich eine differenzierte Flora und Vegetation entwickeln können.



Abb. 4.3.3: Lage der Landschaftsschutzgebiete und des Vorhabensgebietes (rote Markierung) Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)

Im B-Plangebiet befinden sich folgende nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope:

- natürliche oder naturnahe Bereiche fließender und stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche,

Darüber hinaus befinden sich im B-Plangebiet folgende nach § 22 NatschG LSA gesetzlich geschützte Biotope:

- Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter
- Hecken außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen

Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Ca. 1,3 km östlich des B-Plangebietes beginnt der Naturpark "Saale-Unstrut-Triasland". Mit einer Fläche von ca. 103.737 ha erstreckt sich dieser über Gebiete des Burgenlandkreises und des Saalekreises.

Die Flusstallandschaften von Saale, Unstrut und Weiße Elster mit ihren Weinbergen und weit verzweigten Seitentälern, die großen Waldgebiete Ziegelrodaer Forst und Zeitzer Forst, sowie das Geiseltalseegebiet prägen die Region. Hier fügen sich Landschaft, Kultur und Geschichte zu einem einzigartigen Erscheinungsbild zusammen. Wälder, Flußauen, Trockenrasen mit Orchideen, Weinberge, Streuobstwiesen, Burgen, Schlösser, Klöster, sympathische Kleinstädte und liebeliche Dörfer - für jeden bietet der Naturpark Interessantes zu entdecken und zu erleben. Dafür stehen ein gut ausgebautes Wander- und Fahrradwegenetz sowie für Freunde des Wasserwanderns die Unstrut und Saale zur Verfügung.

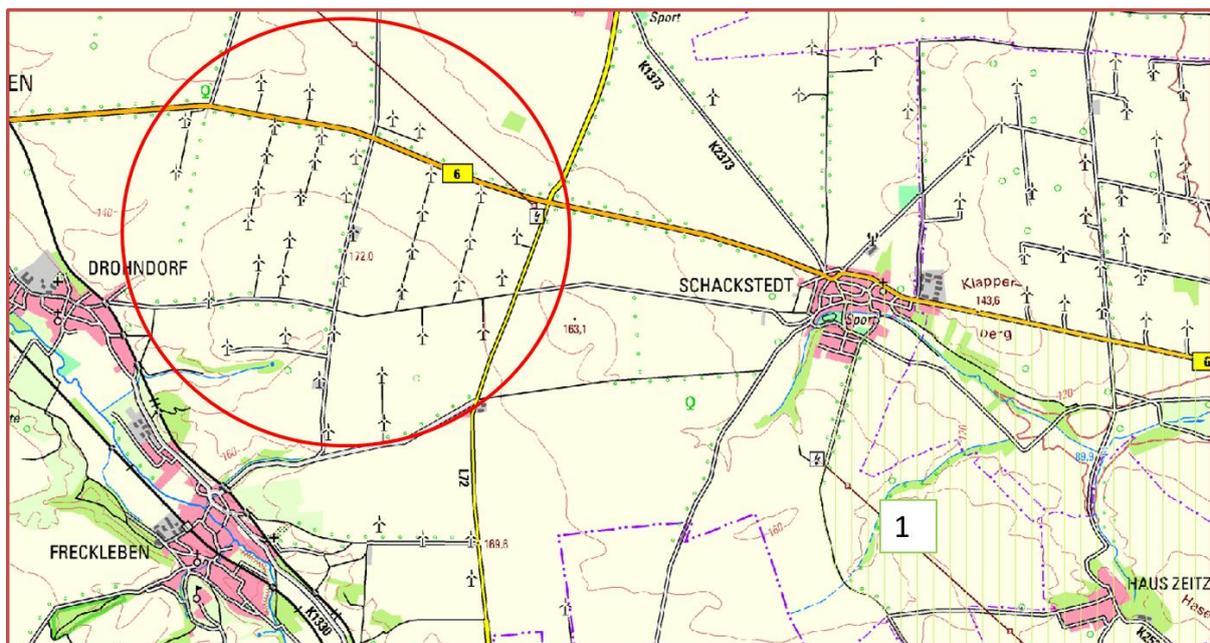


Abb. 3.4.4: Lage des Naturparks und des Vorhabensgebietes (rote Markierung)

Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

Wasserschutzgebiete

Im B-Plangebiet und dessen Umgebung ist kein Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet ausgewiesen. Entlang der Saale verläuft ein Vorranggebiet für den Hochwasserschutz. Die Planungen berühren diesen Bereich nicht.

Ökologisches Verbundsystem

Innerhalb der B-Planfläche oder deren unmittelbaren Umgebung sind folgende Flächen ausgewiesen, die zum ökologischen Verbundsystem (Landkreis Aschersleben-Staßfurt) gehören:

- Heckenlandschaft östlich Mehringen (Nr. 86)
- Restwälder und Streuobstwiese östlich Drohndorf (Nr. 90)
- Feldgehölz südöstlich Drohndorf (Nr. 133)

Als Vorbehaltsgebiete für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems führt der Regionale Entwicklungsplan Harz folgende Flächen auf:

- Mittleres Wippertal bei Aschersleben (ca. 5 km entfernt), überregional bedeutsame Verbundeinheit
- Unteres Einetal bei Aschersleben (ca. 8 km entfernt)

4. Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens (§ 2a (1) Nr.2 BauGB)

4.1. Methodische Vorgehensweise

Die Erfassung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter erfolgt nach dem Bearbeitungskonzept des „Leitfaden für die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung bei Abbauvorhaben“ (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – LfU, 1998). Für die Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird im Rahmen der Grünordnungsplanung zudem nach der Leit-

bildmethode („Eingriffe durch Windkraftanlagen“ in Naturschutz und Landschaftsplanung, Heft 12, 1999) verfahren.

Die Prognose der Beeinträchtigungen wird schutzgutbezogen verbal-argumentativ vorgenommen und beruht auf den ermittelten Wirkfaktoren, anhand derer die schutzgutspezifischen Projektwirkungen bzw. Beeinträchtigungen (einschließlich Wechselwirkungen) beschrieben werden (Wirkfaktoren – Beeinträchtigungsketten).

4.2. Untersuchungsrahmen und Abgrenzung des Untersuchungsraumes

Der Einwirkungsbereich wird wie folgt unterschieden:

Vorhabensraum bzw. Plangebiet: Der Vorhabensraum umfasst den unmittelbar durch das geplante Vorhaben beanspruchten Bereich.

Eingriffsraum: Raum möglicher erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen.

Untersuchungsgebiet: Gesamtwirkraum möglicher Beeinträchtigungen.

Kompensationsraum: Suchräume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, ggf. auch außerhalb des Gesamtwirkraumes.

4.3. Bestand und Bewertung der Leistungsfähigkeit der Schutzgüter

4.3.1. Schutzgut Boden

Im Untersuchungsgebiet kommen als stratigraphische Einheiten im nördlichen Bereich Löß, Lößlehm und Flottsande vor und im Restgebiet Mittlerer Buntsandstein.

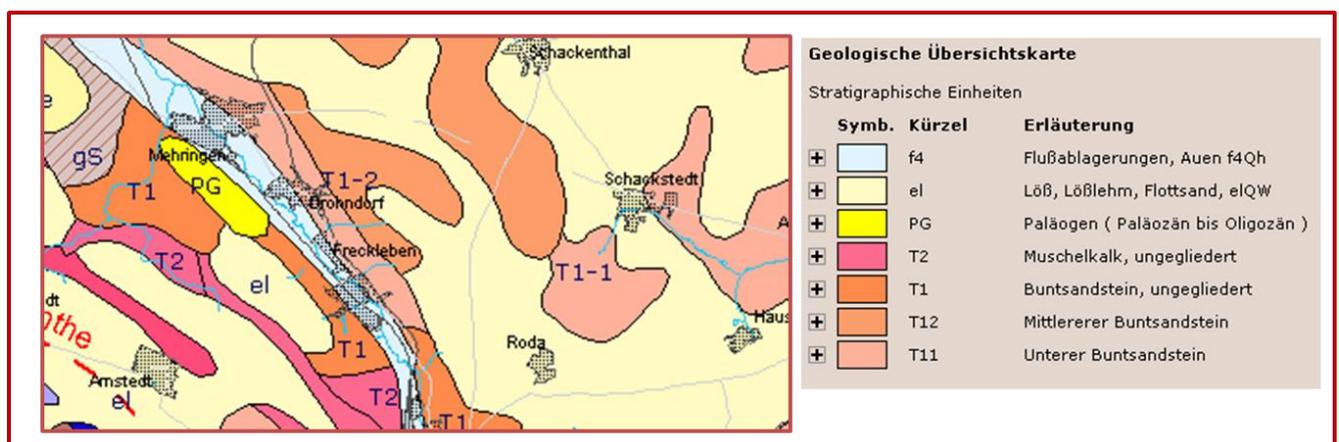


Abb. 4.3.1: Auszug aus der Geologischen Übersichtskarte

Quelle Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Im Untersuchungsgebiet kommen überwiegend Pararendzinen als Bodentyp vor (siehe rosa Markierung in der Abb.:4.3.1). Als Substrattyp ist hier carbonathaltiger, periglaziärer Schluff (Löß) über skelettführenden, carbonathaltigen, solifludialen Lehm ausgeprägt.

Im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes kommt Tschernosem als Bodentyp vor (siehe graue Markierung in der Abb.:4.3.2). Als Substrattyp ist periglaziärer Schluff (Löß) ausgeprägt.

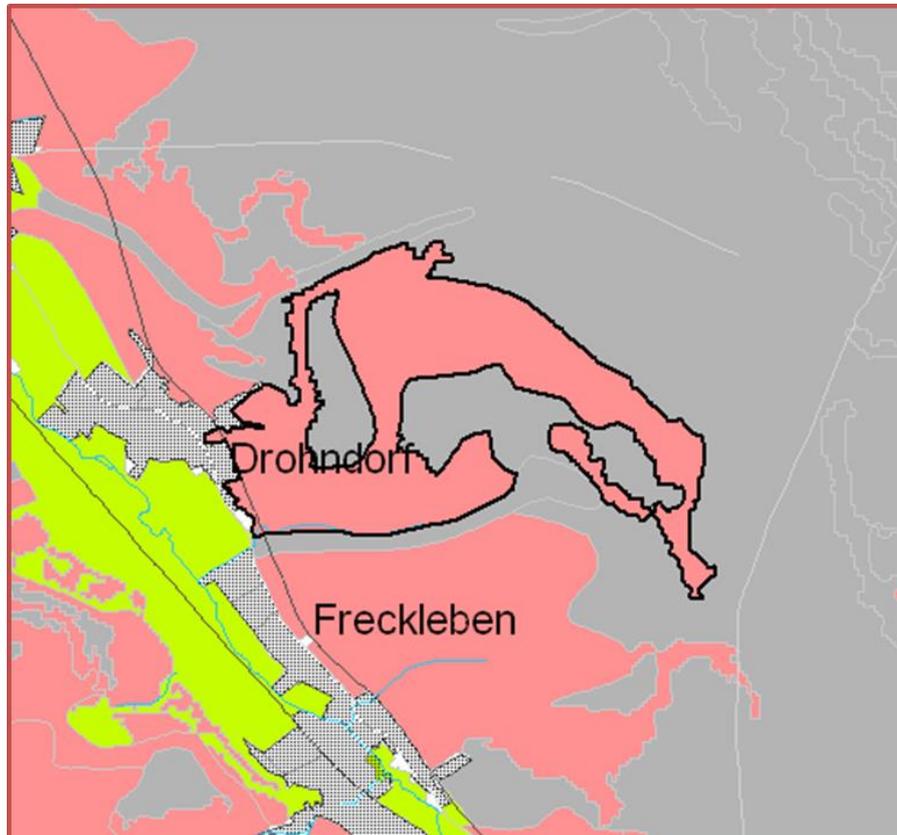


Abb. 2.1.2.2: Auszug aus der Bodenkarte, Quelle Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Der Boden ist mäßig frisch bis mäßig trocken und hat ein hohes bis sehr hohes Ertragspotenzial im Sinne der landwirtschaftlichen / forstwirtschaftlichen Nutzung. Er ist für den Anbau aller Feldfrüchte geeignet. Da der Boden eine sehr hohe Durchlässigkeit aufweist, ist er unbedingt vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Klärschlammverbringung gilt als bedenklich, eine dosierte Gölledüngung ist möglich. Er weist darüber hinaus ein hohes bis sehr hohes Pufferungsvermögen und eine hohe bis sehr hohe Austauschkapazität auf. Das Bindungsvermögen für Schadstoffe ist sehr hoch.

Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt weist weder für den Planbereich noch für die nähere Umgebung ein Standortpotenzial für spezialisierte Pflanzengesellschaften aus.

Aus der zusammenfassenden Bewertung ergibt sich für das Bodenpotenzial im Plangebiet ein Standort mit Funktionen von hoher Wertigkeit, d.h. ein Funktionselement mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft (natürliche Ertragsfähigkeit).

Die Böden innerhalb des unmittelbaren Planungsraumes werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Gemäß der Methoden zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen (LAU 1998) wird die Leistungsfähigkeit des Bodens am Eingriffsort wie folgt eingeschätzt:

- Standort für natürliche Vegetation: **geringe Bedeutung** (Kategorie 4)
- Standort für land- und forstwirtschaftl. Produktion: **sehr hohe Bedeutung** (Kategorie 1)
- Regelung des Oberflächenabflusses: **hohe Leistungsfähigkeit** (Kategorie 2)
- Regelung von Grundwasserneubildung: **hohe Leistungsfähigkeit** (Kategorie 2)
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte: **keine Funktion** (Kategorie 5)

4.3.2. Schutzgut Klima/Luft

Das Gebiet gehört zum Klimabezirk „Börde- und Mitteldeutsches Binnenlandklima/Saalebezirk“. Es ist relativ trocken mit 480 bis 500 mm Jahresniederschlag und warm (8,5 - 9°C mittlere Jahrestemperatur).

Kalt- und Frischluftentstehung und -abfluß

Im B-Plangebiet dominiert die Ackernutzung. Auf diesen Flächen wird in hohem Umfang Kaltluft produziert. Diese fließt in Richtung Drohndorf und Freckleben ab. Wichtige Kaltluftabflußbahnen laufen im Tal der Wipper.

Frischluffentstehungsflächen mit größerem Potential sind im B-Plangebiet nicht vorhanden.

4.3.3. Schutzgut Wasser/Wasserhaushalt

Grundwasser

Im B-Plangebiet ist eine wechselnde Verbreitung von mesozoischen Gesteinen mit Lockergesteinsbedeckung zu verzeichnen. Hauptgrundwasserleiter ist Festgestein (Kluft- und Karst- Grundwasserleiter).

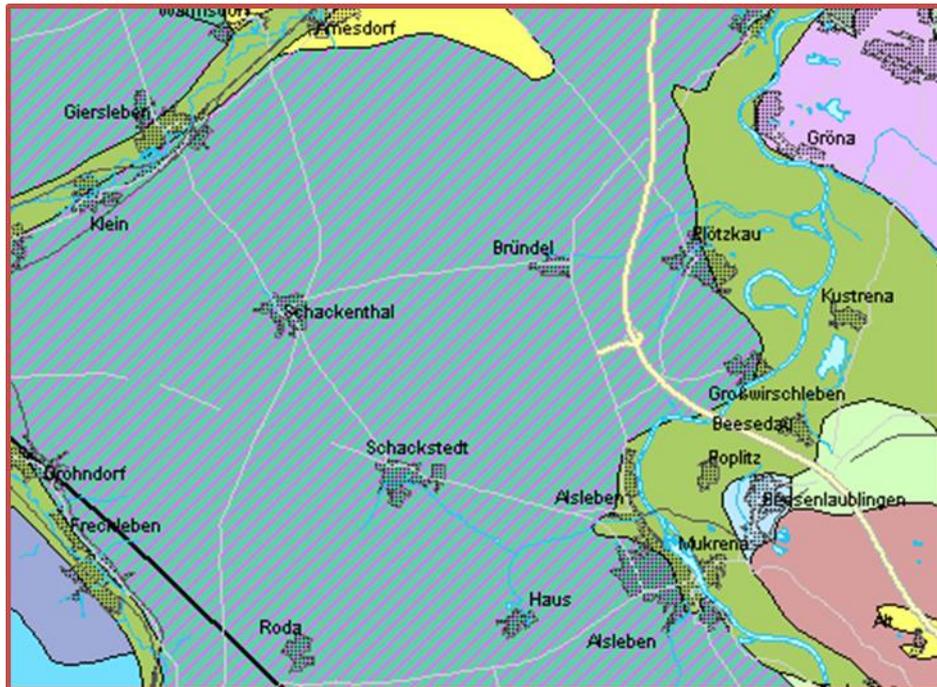


Abb. 4.3.3: Auszug aus der Hydrogeologischen Karte (HÜK400)
Quelle Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt

Die Grundwasserflurabstände liegen zwischen 5 und 10 m unter Geländeoberkante. Die Grundwasserneubildungsrate ist gering und liegt bei 80- 100mm/a.

Oberflächengewässer

Im B-Plangebiet entspringt und fließt der Könteichbach. Ca. 990 m westlich des B-Plangebietes fließt die Wipper (Gewässer I. Ordnung). Im B-Plangebiet existiert kein Standgewässer.

4.3.4. Schutzgut Arten - und Lebensgemeinschaften

Biototypen

Im Mai 2016 wurde im Rahmen der Bestandsaufnahme eine flächendeckende Biotopkartierung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Ergebnisse sind in der Karte „Biototypen“ dargestellt.

Die Flächen im B-Plangebiet werden überwiegend ackerbaulich genutzt. Die landwirtschaftlichen Wege sowie die Erschließungswege für die bereits bestehenden Windenergieanlagen sind mit

Arten der Ruderalvegetation gesäumt. Diese Biotoptypen sind hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes von geringer Wertigkeit und somit Funktionselemente mit allgemeiner Bedeutung. Die vorhandenen jüngeren Heckenstrukturen sind noch als mittelwertig, die älteren als hochwertig einzustufen.

Weitere hochwertige oder besonders wertvolle Vegetationsstrukturen bzw. Biotoptypen sind im Planungsgebiet und dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

Bezogen auf das B-Plangebiet wird der Ausstattung mit floristischen Elementen und Strukturen eine geringe Bedeutung zugemessen.

Fauna

Brutvögel

Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung Andreas Pschorn (NATURPUR) analysierte 2010 den Untersuchungsraum und kam zu folgender Einschätzung

Bewertung des Untersuchungsraumes (1.000-m-Radius)

Innerhalb des 1.000-m-Radius wurden 65 Vogelarten nachgewiesen. Davon konnten 59 Arten als Brutvögel und 5 Arten als ausschließliche Nahrungsgäste ermittelt werden. Für den Steinschmätzer gilt ein Brutverdacht. Eine Brut kann hierbei jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden.

Alle im UG nachgewiesenen Arten sind als europäische Vogelarten im Sinne des Art. 1 der VSRL einzuordnen. Sie unterliegen damit einem allgemeinen Schutzeanspruch nach den Art. 2 und 3 der genannten Richtlinie. Darüber hinaus werden Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan als auch der Neuntöter im Anh. I der VSRL geführt. Es besteht für diese Spezies ein erhöhtes Schutzeanspruch nach Art. 4 der VSRL.

Auf der Grundlage des § 7 Abs. 2 Nr. 13b Doppelbuchstabe bb des BNatSchG gelten gemäß

§ 1 Satz 2 der BArtSchV Wendehals, Grünspecht und Grauammer unter den im 1.000-m-Radius registrierten Arten als streng geschützt.

Streng geschützte Arten im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind von dem festgestellten Arteninventar die Spezies Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Mäusebussard, Waldohreule, Wendehals, Grünspecht und Grauammer. Alle anderen Arten sind besonders geschützt im Sinne der Definition des § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

In der Gesamtbewertung wird das Gebiet von einer relativ artenreichen Brutvogelfauna genutzt, die aufgrund der gegebenen Flächenstruktur hauptsächlich durch Arten der offenen und halboffenen Feldflur als auch der bestehenden Gehölzbestände geprägt wird. Das Ar-

teninventar ist mit anderen innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzter Landschaften bzw. halboffenen Feldfluren angetroffenen Vogelgemeinschaften im mitteldeutschen Raum vergleichbar.

Von Bedeutung sind die Brutvorkommen verschiedener wertgebender Spezies. Hierzu zählen zunächst Arten mit einem besonderen Schutzbedürfnis aufgrund erhöhter administrativer Schutzbestimmungen (Arten nach Anhang I der VSRL, streng geschützte Spezies nach BArtSchV oder BNatSchG). Für das UG relevant sind zunächst die Brut- und Reviervorkommen von Mäusebussard, Waldohreule, Wendehals, Grünspecht, Neuntöter und Grauammer. Hinzu kommen die Nahrungsgäste Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan.

Aufgrund der Gefährdungssituation ist hier auch noch mal die Vorkommen von Rebhuhn, Wendehals und Steinschmätzer zu nennen, welche in der bundesdeutschen und/oder sachsen-anhaltinischen Roten Liste als vom Aussterben bedroht und/oder als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft werden.

Anzuführen sind des Weiteren die Nachweise der Wachtel, welche im Rahmen von WP-Gutachten besondere Aufmerksamkeit erlangt.

Bewertung des Untersuchungsraumes (3.000-m-Radius)

Innerhalb des untersuchten Großvogeluntersuchungsraumes wurden mit Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan als auch Mäusebussard aktuell 4 Greifvogelarten als Brutvögel ermittelt. Diese Arten konnten auch als Nahrungsgäste beobachtet werden. In den untersuchten Horsten wurden weiterhin Nilgans und Rabenkrähe als Brutvogelarten ermittelt.

Des Weiteren wurden 20 im Erfassungsjahr 2010 unbesetzte Horststandorte registriert, welche auch in den Folgejahren von Greifvogelarten genutzt werden können.

Zusammenfassend besitzt der 3.000-m-Radius aus avifaunistischer und naturschutzfachlicher Sicht eine mittlere Bedeutung auf regionaler Ebene für Großvogelarten. Dies findet seine Begründung vornehmlich in den Brutpaarzahlen des Rotmilans bzw. den Nachweisen der weiteren Brutvogelarten.

Rastvögel und Überwinterer

Dipl.-Ing. (FH) Naturschutz und Landschaftsplanung Andreas Pschorn (NATURPUR)

führte im Radius von 2.000 m um die bestehenden WP zwischen Juli 2010 und April 2011 13 Begehungen durch .

Im Rahmen der Rastvogelerfassung wurden 41 Vogelarten registriert. Die Rast- und Gastvogelgemeinschaft des UG wird von verschiedenen Vogelarten mit unterschiedlichen ökologischen Ansprüchen gebildet. Neben Nutzern geschlossener Gehölzbestände wie Grün- und

Buntspecht, Rotkehlchen oder Zaunkönig konnten auch Arten nachgewiesen werden, die zur Rast oder Überwinterung Agrarflächen benötigen, z. B. Turmfalke oder Mäusebussard.

Hinsichtlich des Gesamtartenspektrums liegt ein deutlicher Schwerpunkt auf den gehölznutzenden Vogelarten bzw. Kleinvogelarten, die im Bereich der Wald- und Forstbereiche als auch innerhalb der Hecken und Flurgehölze durchgehend nachgewiesen werden konnten. Ausgeprägte Zugspitzen von Kleinvögeln, wie Lerchen, Drosseln, Finken oder Schwalben, konnte nicht festgestellt werden. Einige Spezies wie Feldlerche, Wacholderdrossel oder Bergfink konnten in ihrem Vorkommen zwar belegt, jedoch nur in geringen bzw. sehr geringen Individuenzahlen nachgewiesen werden. In der Gesamtbetrachtung kann bei den Kleinvögeln von einer durchschnittlichen Bedeutung des Raumes ausgegangen werden.

Da im UG Grünlandflächen oder Luzerneschläge weitgehend fehlen, kommt es auch nicht zur Ausbildung charakteristischer Gemeinschaften überwinternder Greifvögel. So konnten die typischen Winterarten Kornweihe, Raufußbussard oder Merlin für das UG nicht belegt werden. Auch die Anzahl der durchziehend nachgewiesenen Spezies ist sehr gering. Es wurden im Rahmen der Erfassungen keine gerichteten Zugbewegungen von Greifvögeln nachgewiesen. Schlafgesellschaften oder sonstige erhebliche Individuenakkumulationen wurden bei keiner Art nachgewiesen. Mäusebussard und Turmfalke sind durchgängig im UG vertreten. In der Gesamtbetrachtung besitzt der Raum jedoch auch für diese Arten eine untergeordnete Bedeutung.

Ein Rastgeschehen konnte bei durchziehenden Gänse- oder Limikolenarten nicht nachgewiesen werden. Die Bedeutung des UG als Überflugkorridor ist dabei auch als gering einzuschätzen.

In der Gesamtbetrachtung ist von einer geringen bis durchschnittlichen avifaunistischen Bedeutung als Rastvogellebensraum des 2.000-m-Radius auf lokaler Ebene auszugehen.

Die **GLU GmbH** Jena fertigte ein weiteres Gutachten an, das insbesondere der Erfassung und Nachweiskontrolle des Wachtelkönigs, der Wachtel im Umkreis von 1 km um geplante Standorte, der Erfassung der Neststandorte und Revierzentren der Großvögel (Greifvögel, Uhu, Reiher, Störche, Koloniebrüter) im Umkreis von 3 km um den bestehenden Windpark und der Ermittlung der Nahrungsflächen und Überfluräumen im 3km-Radius diene.

Es wurden 7 Begehungen zur Erfassung der Brutvogelfauna zwischen Mai und Juli 2013 (Revierkartierung) durchgeführt. Darüber hinaus erfolgten in den Monaten Mai bis Juli 2014 weitere 4 Stichprobenbegehungen im Untersuchungsgebiet. Zur Verdichtung der Untersuchungen gab es im Frühjahr 2015 weitere 4 Begehungen.

Insgesamt wurden im Zuge der gezielten Untersuchungen auf einzelne Arten 5 Arten festgestellt.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	RL LSA (2004)	RL D (2007)	EU	Brutvogel im UG	Anzahl der Reviere
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	*		x	1
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*		x	2
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	2S	*		x	4
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	VS	*		x	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	3	*		x	2
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	V	*		/	/
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	V	*		/	/

Fledermäuse

Die **GLU GmbH Jena** fertigte für die Artengruppe der Fledermäuse einen Fachbeitrag Naturschutz für das Repoweringvorhaben im Windpark Drohndorf an.

Detektorerfassungen

Die Erfassung der Fledermäuse erfolgt über den Einsatz sogenannter Fledermausdetektoren oder Ultraschallwandler. Sie dienen dazu den von den Fledermäusen erzeugten Ultraschall in eine für den Menschen hörbare Frequenz umzuwandeln.

Zur Erfassung der Fledermausfauna wurden Detektoren (ecoobs batcorder) zum Einsatz gebracht. Die Analyse aufgezeichneter Daten erfolgte über BAT-SOUND 4.03 bzw. ecoobs analysing 2.0. Die Aufzeichnung der Rufe erfolgt in der Regel im Gerät selbst. Eine Auswertung erfolgt dann mittels des Programmes Bat-Sound über Spektrogramme oder Oszillogramme bzw. durch den Vergleich mit Daten einer Datenbank.

Die Erfassung erfolgte in Nabenhöhe. Untersuchungsstandorte des Höhenmonitoring waren die WEA 31, 13, 39 die im Zeitraum 01.04.2013 – 30.10.2013, täglich zwischen einer Stunde vor Sonnenuntergang (19:49 Uhr/April – 20:01 Uhr/September) und einer Stunde nach Sonnenaufgang (6:45 Uhr/April – 7:12 Uhr/September) untersucht wurden.

Mit sieben nachgewiesenen Fledermausarten wird im Untersuchungsgebiet eine geringe bis mittlere Artdiversität erreicht. So wurde bei den Untersuchungen lediglich ein Drittel des derzeit im Land Sachsen-Anhalt vorkommenden Artspektrums von 21 Spezies bzw. knapp 30 % der in der Bundesrepublik Deutschland regelmäßig nachgewiesenen 24 Arten belegt.

Schlagopfersuche an Bestandsanlagen

Aus dem Bereich des Windparks liegen keine Altdaten zu Fledermausvorkommen vor. Daher kann für eine Bewertung des Standortes ausschließlich auf die Ergebnisse des durchgeführten Schlagopfermonitorings zurückgegriffen werden. Dieses hat zum Ziel, das Verlustaufkommen im bestehenden Windparks während der Wanderphasen 2013 abzuschätzen und daraus das Schlagopferisiko im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung abzuleiten.

Während des Heimzuges wurde im Zeitraum letzte Aprilwoche bis Ende Mai 2013 und während des Rückzuges im Zeitraum Anfang Juli bis Ende September 2013 an zehn ausgewählten bestehenden WEA eine visuelle Suche nach verunglückten Fledermäusen vorgenommen. Innerhalb dieses Untersuchungszeitraums ist mit der Rückwanderung fernziehender Arten zu rechnen. Die untersuchten Anlagen liegen in der Hauptzugrichtung von Südwest nach Nordost. Es wurden daher vor allem WEA auf der südwestlichen bzw. westlichen Seite des Parks in das Monitoring einbezogen. Zur Ergänzung erfolgte das Absuchen von Anlagenstandorten im Nahbereich der Hangkante zur Wipper.

Entsprechend der Witterung erfolgte die Wahl der Kontrolltermine. Grundsätzlich sollte jedoch ein Erfassungsabstand von zwei Tagen eingehalten werden. Insgesamt ergaben sich somit 54 Kontrollgänge. Abgesucht wurde jeweils eine Fläche mit einem Radius von 100m um die WEA herum.

Die folgende Tabelle beschreibt die Funde mit Datum, Art und Lage.

Nr.	Datum	WEA	Segment	V.-Klasse	Zustand	Art
1	17.07.2013	9	20-30, Südsüdost	2	Frühe Verwesung	Pipistrellus spec.
2	09.08.2013	9	20-30, Ostsüdost	2	unversehrt	<i>Vespertilio murinus</i> (Zweifarbfliegermaus)
3	21.08.2013	9	30-40, Nordnordwest	2	Teilweise verwest	<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfliegermaus)
4	30.08.2013	8	10-20, Südsüdost	2	Teilweise verwest	<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfliegermaus)
5	04.09.2013	10	60-70, Nordwestlich	1	Teilweise verwest	<i>Pipistrellus nathusii</i> (Rauhautfliegermaus)

Tabelle 18: Schlagopferfunde WP Drohndorf 2013

Alle drei WEA liegen in einer Reihe im Nordosten des Windparks.

Feldhamster

Das Untersuchungsgebiet ist Verbreitungsraum des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*).

4.3.5. Schutzgut Landschaftsbild / Landschaftserleben und Erholungsnutzung

Windkraftanlagen stellen technische Bauwerke dar, die wegen ihrer Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe weithin auffallen und die Identität, d.h. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft beeinträchtigen können. Sie wirken in Abhängigkeit der Entfernung des Betrachters zum Standort mehr oder weniger bilddominierend oder Aufmerksamkeit auf sich ziehend.

Natürliche, naturnahe oder kulturhistorisch bedeutsame Landschaften verfügen in Art, Anteil, Verhältnis und Anordnung ihrer Strukturen und Bestandteile über einen spezifischen Formenschatz, der sie kennzeichnet oder gar unverwechselbar macht. Ein Landschaftsbild ist umso schutzwürdiger, je mehr es diesem natürlichen, naturnahen oder kulturhistorischen Eindruck noch entspricht.

Natürlich müssen sich -im Gegensatz zu den wenigen verbliebenen Naturlandschaften- Kulturlandschaften unter dem Einfluss des Menschen weiterentwickeln dürfen. Eine kulturelle Evolution des Landschaftsbildes soll in der Kulturlandschaft keineswegs vollständig und überall verhindert werden, wohl aber eine Auflösung naturräumlicher und kulturhistorischer Identität.

Die zur Beschreibung des Landschaftsbildes ausgewählten ästhetischen Kriterien sollen im Folgenden in ihrer Wirkung auf das Landschaftserleben kurz erläutert werden.

Vielfalt

Wann die Ausstattung einer Landschaft mit Landschaftselementen als abwechslungsreich und vom Menschen angenehm empfunden wird, ist aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale (Erfahrung, Wissen, Wertvorstellungen) des Betrachters so individuell, dass alle Varianteausprägungen zwischen Monotonie und Chaos als angenehm empfunden werden können. Um jedoch eine Wertung der Vielfalt des betrachteten Landschaftsausschnittes vornehmen zu können, sind 2 verschiedene Stufen definiert worden, deren kausale Determiniertheit zwischen Quantität der vorhandenen Landschaftselemente und der hervorgerufenen Wirkung auf den jeweiligen Betrachter nicht für alle möglichen Betrachter bestehen wird. Die

gewählten Stufen bilden aufbauend auf den Erfahrungswerten des Planers aber eine Groborientierungshilfe.

Eigenart

Die ästhetische Qualität Eigenart bezieht sich auf die erlebbare Gestalt einer Landschaft, wie sie sich im Laufe der Geschichte (Erd- und Kulturgeschichte) herausgebildet hat.

Als Voraussetzung zur Erhaltung und Entwicklung eines Heimatbewußtseins und einer Abgrenzung gegenüber anderen Landschaftsräumen besteht die Notwendigkeit der Wiedererkennung bestimmter Landschaften, die wiederum eng mit der Eigenart zusammenhängt.

Eigenart stellt so gesehen die geographische Komponente von Heimat dar.

Innerhalb der Landschaftsplanung kommt es darauf an, insbesondere die Landschaftselemente zu erfassen, die eigenartsprägend sind und aufgrund der heutigen ökonomischen Zwänge und des Einflusses der "Mode" einer gewissen Veränderung oder Bedrohung (z.B. Nutzungsformen, Bauweisen) unterliegen.

Schönheit

Eine Landschaft danach zu beurteilen, ob sie schön oder weniger schön ist, fällt im Allgemeinen nicht schwer, wohl aber die Beantwortung der Frage was denn die Schönheit einer Landschaft ausmacht. Angesichts der "erlebnismäßigen Einfachheit der Schönheit" (KAINZ 1948) ist die Neigung zu kurzschlüssigen Erklärungs- und Definitionsversuchen groß. Mit einfachen Definitionen wird man dem komplexen Phänomen des Schönen allerdings nicht gerecht. Sie können im schlimmsten Fall dazu führen, Schönheit gegenüber den anderen ästhetischen Qualitäten abzuwerten und im planerischen Handeln zu vernachlässigen (SCHAFRANSKI 1996). SCHAFRANSKI bezeichnet die gesetzlich vorgegebenen ästhetischen Qualitäten Vielfalt und Eigenart als gegenständliche Prinzipien der Schönheitswirkung. Damit ist Schönheit nicht neben den anderen ästhetischen Qualitäten sondern über sie planerisch umzusetzen.

Neben den Kategorien Vielfalt und Eigenart einer Landschaft werden im Folgenden die Kategorien *Naturnähe* und *Harmonie* zur Herausarbeitung der ästhetischen Qualität Schönheit herangezogen.

Naturnähe

Ebenso wie bei den ästhetischen Qualitäten Vielfalt und Eigenart gibt es auch bei der Naturnähe im engeren Sinne keinen festen Maßstab, nach dem eine objektive Beurteilung einer Landschaft und ihrer Strukturen erfolgen könnte. Eine Orientierung am Naturhaushalt und

seinen Faktoren ist nur bedingt möglich. Eine klare Unterscheidung zwischen ökologisch und landschaftsästhetisch begründeten Indikatoren der Naturnähe ist angesichts der Tatsache nicht möglich, dass Wahrnehmen und Erleben vom Wissen über ein ästhetisches Objekt abhängt. Es lassen sich jedoch Schwerpunkte setzen. Es wird im Folgenden davon ausgegangen, dass innerhalb einer landschaftsästhetischen Analyse und Bewertung stärker phänomenologische als ökologische Aspekte im Vordergrund stehen. So wird neben der Einstufung der Vegetation auch eine Bewertung der Raumnutzungen und deren Eingliederung und Anpassung an die natürliche Gegebenheiten vorgenommen.

Harmonie

Harmonie wird als die angenehm empfundene Übereinstimmung der Teile eines Ganzen verstanden. Eine grundlegende Voraussetzung zur Herausbildung harmonischer Strukturen besteht darin, dass mindestens zwei Gestaltungselemente vorhanden sein müssen, die miteinander in Beziehung gebracht eine Einheit bilden sollen. Im Hinblick auf die Harmonie einer Landschaft lassen sich in Anlehnung an FELLER (1979) zwei Aspekte unterscheiden, die zur Herstellung eines harmonischen Erscheinungsbildes von Bedeutung sind:

- ◆ das Verhältnis von "Menschenwerk und Landschaft"
- ◆ das Verhältnis anthropogener Landschaftselement untereinander.

Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgendem Bewertungsschema und getrennt für die Zonen nach NOHL (Zone 1: 0-200 m, Zone 2: 200-1.500 m, Zone 3: 1.500-10.000 m):

Tab 4.3.5.1.: Bewertungsschema für das Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben

ästhetische Qualität	Stufe	Kriterium
Vielfalt	optimal	die natürlichen und kulturbedingten naturraumtypischen Elemente sind in hoher Diversität (mehr als 2x) vertreten, keine Dominanz der technisch-baulichen Elemente
	verbesserungsbedürftig	es fehlen mehr als die Hälfte der naturraumtypischen Ausstattungselemente oder die Diversität der typischen Elemente ist zu gering
Eigenart	vorhanden	naturbedingte Eigenarten wie Wasserfälle, Höhlen, Felsbildungen, Gesteinsaufschlüsse, markante Bäume, Erdfälle und kulturbedingte Eigenarten wie Denkmale, regional typischer Baustil und dorftypische Elemente sind bildprägend
	nicht vorhanden	die oben genannten Elemente sind nicht vorhanden oder von untergeordneter Wirkung für das Landschaftsbild
Harmonie	überwiegend harmonisch	Ortseingänge und Siedlungsränder bilden einen optimalen Übergang zwischen Siedlung und umgebender Landschaft, Neubauten sind in ihrer Dimension und ihrem Charakter an die vorhandene Ortsstruktur angepasst, Gewerbegebiete und Bauten im Außenbereich sind in die umgebende Landschaft eingebunden, Straßen sind in ihrer Dimension und ihrer Bepflanzung an die umgebende Landschaft angepasst, Energiefreileitungen sind landschaftsangepasst geführt und in ihrer baulichen und farblichen Ausführung an die Umgebung angepasst
	unharmonisch	mindestens 3 der oben genannten Kriterien sind nicht erfüllt, technogene Elemente dominieren das Bild
Naturnähe (Anpassung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung an die natürlichen Gegebenheiten)	überwiegend naturnah	auf stärkeren Hanglagen und in der Aue überwiegt die Grünlandnutzung, der Waldanteil ist hoch (50-70%), Misch- und Laubwald überwiegen, es sind kaum forstliche Eingriffe im Wald (Kahlschläge, große Aufforstungen, deutliche Abteilungsbewirtschaftung) zu erkennen Fließgewässer machen in Struktur und Gewässergüte einen naturnahen Eindruck
	naturfern	die großflächigen Nutzungen sind den natürlichen Gegebenheiten nicht angepasst, Fließgewässer sind überwiegend ausgebaut und belastet,

Der Planungsraum wird wie folgt bewertet.

Tab. 4.3.5.2.: Bewertung des Schutzgutes Landschaftsbild/Landschaftserleben im Planungs-Raum

Kriterium	Zone 1-3	Begründung
Vielfalt	verbesserungsbedürftig in allen Zonen	Die verschiedenen naturraumtypischen Einzelelemente, die das Landschaftsbild positiv beeinflussen sind in keiner Zone in Quantität und Qualität ausreichend ausgeprägt
Eigenart	nicht vorhanden in den Zonen 1 und 2 vorhanden in Teilbereichen der Zone 3	innerhalb der Zone 3 befinden sich Areale ganz unterschiedlicher aber jedes Mal vorhandener Eigenart: <ul style="list-style-type: none"> • FFH-Gebiete „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“, „Wipper unterhalb Wipperra“, "Plötzkau" • LSG Saale, LSG „Harz und Vorländer“ • denkmalgeschützte Zonen der Altstadtbereiche in Aschersleben und Bernburg, Burg Freckleben
Naturnähe	naturfern in den Zonen 1 und 2 naturnah in Teilbereichen der Zone 3	Das Vorhandensein von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Vielzahl der vorhandenen WEA, der Autobahn und großflächigen Felder prägen das Bild in weiten Teilen der UG. Ganz anders stellen sich weite Bereiche des LSG Saale, des Wippertales und des NSG „Auwald bei Plötzkau“ dar, hier dominieren natürliche Strukturen
Harmonie	unharmonisch innerhalb der Zonen 1 und 2, sowie Teilbereichen der Zone 3	In den Zonen 1 und 2 sowie Teilbereichen der Zone 3 dominieren anthropogene Nutzungen, die überwiegend schlecht in die Landschaft eingebunden sind.

Erholungsnutzung

Aufgrund der Nähe der Gemeinden Schackenthal, Drohndorf, Mehringen und Freckleben soll hier kurz auf die Bedeutung des B-Plangebietes für die naturbezogene Erholung eingegangen werden.

Die vorhandene landschaftliche und infrastrukturelle Ausstattung des betrachteten Untersuchungsraumes bietet derzeit kaum Möglichkeiten zur extensiven, naturbezogenen Erholung. Zu dieser Erholungsartenkategorie rechnen KLÖPPEL und KRAUSE (1996) alle Erholungsarten, bei welchen eine geringe Belastung auf großer Fläche zu erwarten ist (z.B. Wandern, Spaziergehen, Lagern, Radfahren, Reiten). Die Erholungsaktivitäten können meist ohne kostenaufwendige Ausrüstung betrieben werden und sind nicht an das Vorhandensein von besonderen Freizeit- und Erholungseinrichtungen gebunden.

Die Räume, die gute Voraussetzungen zur extensiven Erholung bieten, befinden sich erst in der Zone 3. Es handelt sich dabei um die Flächen der LSG Saale, LSG „Harz und Vorländer“, des Wippertales, der und des NSG „Auwald bei Plötzkau“ sowie der FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“ und „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“.

Aus der nachfolgenden Tabelle wird die Abhängigkeit der einzelnen Erholungsarten und -ansprüche von den vorzufindenden landschaftlichen Komponenten (nach KLÖPPEL und KRAUSE 1996) deutlich. Gleichzeitig werden hier Defizite des Planungsraumes dargestellt.

Tab. 4.3.5.3.: Bewertungsschema für Voraussetzungen verschiedener Landschaften für die extensive Erholung

Erholungsarten und -ansprüchen	landschaftliche Komponenten	Ausprägung im Planungsraum
♦ Bewegung: Spielen, Spazierengehen, Wandern, Radfahren, Reiten	guter Bodenbelag der Wege, tragfähiger Untergrund, Begehrbarkeit, relativ trockene Lage, Strukturvielfalt	Diese Komponenten sind im Planungsraum besonders gut ausgeprägt in den nachfolgend genannten Gebieten vorhanden : LSG Saale, NSG „Auwald bei Plötzkau“ und der FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“ und „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“, im Bereich des Windparkes aber auch z.T. möglich
♦ wasserabhängige Nutzung (Baden, Angeln, Bootfahren) oder wasserorientierte Nutzungen (Lagern, Camping, Picknick, Spielen, Naturerleben)	natürliche Fließgewässer, sauber und vielfältig auch größere naturnahe Standgewässer	in Zone 1 und 2 Planungsraum nicht vertreten in Zone 3 entlang der Saale möglich
♦ Vielfalt, abwechslungsreiche Landschaft	verschiedene Flächennutzungsarten und Lebensräume, Aussichtspunkte, Randeckeffekte (zwischen Wald und Offenland, Acker und Grünland),	im Planungsraum erst in Teilbereichen der Zone 3 in Teilbereichen ausgeprägt
♦ schöne Landschaft, Natur(liebe), Erlebnis der Jahreszeiten, Eindruck des Natürlichen, Tierbeobachtungen	hoher Natürlichkeitsgrad der Landschaft (geringer menschlicher Einfluss), Kleinkammerung der Landschaft durch Hecken, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Solitärgehölze	im Planungsraum erst im Bereich der Schutzgebiete (LSG Saale, NSG „Auwald bei Plötzkau“ und der FFH-Gebiete „Wipper unterhalb Wippra“ und „Trockenhänge im Wippertal bei Sandersleben“ ausgeprägt
♦ gute, saubere Luft	Luftreinheit, größere Waldgebiete	teilweise Im LSG Saale und im Auwald bei Plötzkau

Von Erholungsschwerpunkten oder Aussichtspunkten (Burg Freckleben, LSG Saale, Petersberg, Schloss Bernburg, Stadtkern Aschersleben, Wasserturm auf dem Alslebener Kringel, Schloss Alsleben, Schloss Plötzkau) aus ist die Fläche des B-Plangebietes gut zu sehen.

Sichtachsen

Wichtige Sichtbeziehungen werden vom Vorhaben nicht berührt.

4.3.6. Schutzgut Mensch

Innerhalb des B-Plangebietes ist keine Siedlung existent. Unmittelbar an das B-Plangebiet grenzt eine landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnhaus an (siehe Abb. 4.3.6).

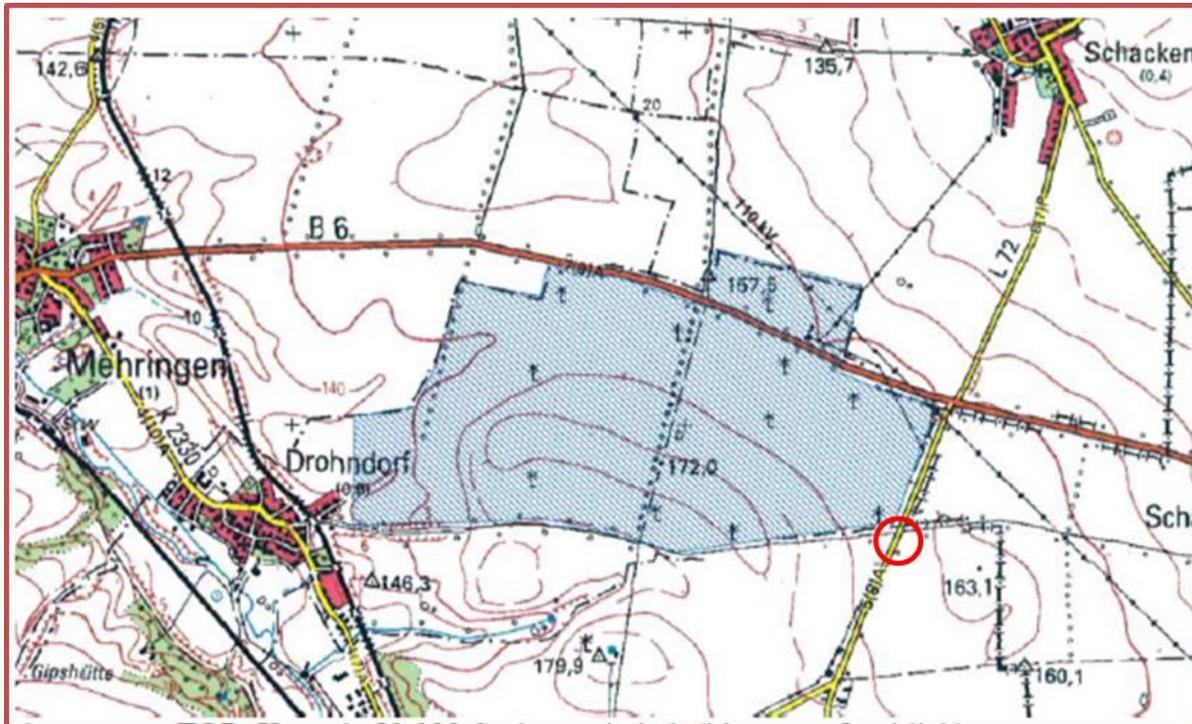


Abb. 4.3.6: Lage des Einzelgehöftes mit Wohnhaus

Die Gemeinde Drohndorf (keine Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion) beginnt in einer minimalen Entfernung von ca. 200 m zum B-Plangebiet. Die Gemeinde Schackenthal (keine Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion) beginnt in einer minimalen Entfernung von ca. 1.400 m zum B-Plangebiet und die Gemeinde Schackstedt (keine Zuweisung einer zentralörtlichen Funktion) in einer minimalen Entfernung von ca. 1.900 m zum B-Plangebiet.

Der nächstliegende Ort mit zentralörtlicher Funktion ist Aschersleben. Das Mittelzentrum beginnt in einer Entfernung zum B-Plangebiet von ca. 4.000 m. Das ca. 6,5 km entfernt liegende Hettstedt hat die Funktion eines Grundzentrums mit Teilfunktion eines Mittelzentrums. Beide Städte sind auch als die nächstliegenden Siedlungsschwerpunkte anzusehen.

4.3.7. Schutzgut Kulturgüter

Bodendenkmale sind innerhalb des B-Plangebietes derzeit nicht bekannt.

Ascherleben wird mit seiner historischen Altstadt (Entfernung zum B-Plangebiet ca. 6 km) im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Harz als Vorrangstandorte für Kultur und Denkmalpflege genannt. Ebenso wird die Burg Freckleben (Entfernung zum B-Plangebiet ca. 1,5 km) in diese Kategorie eingeordnet.

Bernburg (Entfernung zum B-Plangebiet ca. 14 km) wird im Regionalen Entwicklungsplan Anhalt-Bitterfeld als regional bedeutsamer Standort für Kultur- und Denkmalpflege geführt.

Innerhalb des LSG Saale sind kulturhistorisch bedeutsame Landschaften unter Schutz gestellt. Nähere Ausführungen siehe Kapitel 3.4.1. in unmittelbarem Umkreis des B-Plangebietes befinden sich keine besonders wertvollen Bestandteile des LSG (Burgen, Schlösser usw).

In den umliegenden Ortschaften unterliegen Gebäude und Gedenksteine dem Denkmalschutz. Diese Bereiche sind eher von regionaler Besonderheit und Bedeutung.

Im unmittelbaren Umfeld des B-Plangebietes überwiegen Denkmale mit regionaler Bedeutung. Im weiteren Untersuchungsraum liegen Denkmale und Denkmalsensembles mit überregionaler Bedeutung. Darunter sind auch einige (Dorfkirchen in Giersleben, Mehringen und Freckleben, Stadtmauer, ehem. Fleischscharren und Rondell in Aschersleben, Ehem. Gasthof "Zum weißen Roßhengst und Langes Haus von Schloss Bernburg in Bernburg, deren Erhalt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz durch Fördermittel unterstützt.

4.3.8. Schutzgut Sachgüter

Im B-Plangebiet befinden sich z. Zt. 25 Windenergieanlagen mit den entsprechenden Zuwegungen und Versorgungseinrichtungen, mehrere Feldwege und ein Durchfahrtsilo.

4.3.9. Vorbelastungen des Planungsraumes

Der Planungsraum ist aufgrund folgender Tatsachen vorbelastet:

- *Schutzgut Klima/Luft*
 - Lärm-, Staub- und Abgasemission durch den Verkehr auf der L 85
 - Lärmemission durch die bereits in Betrieb befindlichen 25 WEA im B-Plangebiet und der 14 WEA unmittelbar angrenzend

- *Schutzgut Landschaftsbild*
 - negativer visueller Eindruck durch die vorhandenen 25 WEA im B-Plangebiet und weiterer 14 WEA unmittelbar angrenzend, sowie der Überlandleitung

- *Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften*
 - Tierverluste durch den Verkehr auf der L 85 und der bestehenden WEA

5. Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ selbst hat keine direkte Auswirkungen auf die Umwelt. Es wird aber planerisch die Voraussetzung geschaffen:

- die Anlagenzahl innerhalb des ehemaligen B-Plangebietes zu erhöhen damit verbunden ist die Erhöhung der Voll- und Teilversiegelung
- es ist möglich die Naben- und Anlagenhöhe sowie den Rotordurchmesser zu erhöhen
- es besteht dann die Möglichkeit, andere Anlagentypen (z. B. Gittermast-WEA) zu errichten.

Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter bei der Errichtung von neuen Windenergieanlagen oder dem Repowering vorhandener Altanlagen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen bekannt sind.

Der Umfang der erforderlichen Kompensation der Umweltfolgen ist entsprechend dem Inhalt und Umfang des konkreten Bauvorhabens zu ermitteln und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

Für die Beeinträchtigungen, welche die im B-Plan im Betrieb befindlichen WEA erzeugten und erzeugen wurden in den jeweiligen Genehmigungsverfahren Kompensationsmaßnah-

men festgelegt. Der Umsetzungsstand der Maßnahmen wurde für den Umweltbericht nicht geprüft. Das ist Gegenstand der Vollzugskontrolle der Baugenehmigungen.

5.1. Schutzgut Boden

Erhöhung der Versiegelungen

Für totalversiegelte Flächen ist ein Totalverlust der Funktionen:

- Produktionsfunktion im Sinne der landwirtschaftlichen Nutzung
- Filter-, Puffer- und Transformatorfunktion und
- Lebensraumfunktion

festzustellen. Für teilversiegelte Flächen geht die Produktionsfunktion vollständig verloren. Die anderen Funktionen werden beeinträchtigt.

Erhöhung der Anlagen

Aus diesem Fakt ergeben sich für das Schutzgut Boden keine Konsequenzen.

Errichtung anderer Anlagentypen

Aus diesem Fakt ergeben sich für das Schutzgut Boden keine Konsequenzen.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

5.2. Schutzgut Luft/Klima

Erhöhung der Versiegelungen

Die Klimaregulationsfunktion wird durch die Erhöhung der Voll- und Teilversiegelungen beeinträchtigt.

Erhöhung der Anlagen

Ob sich aus der Erhöhung der Anlagen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall mittels Schallimmissionsprognose geklärt werden.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall mittels Schallimmissionsprognose geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

5.3. Wasser

Erhöhung der Versiegelungen

Die zusätzliche mögliche Versiegelung hat einen negativen Einfluss auf die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes Grundwasser bezüglich der Grundwasserneubildungsrate.

Erhöhung der Anlagen

Aus diesem Fakt ergeben sich für das Schutzgut Wasser keine Konsequenzen.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall mittels Schallimmissionsprognose geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

5.4. Arten - und Lebensgemeinschaften

Erhöhung der Versiegelungen

Es kommt zu einem weiteren Verlust von Vegetationsflächen durch Total- oder Teilversiegelung in der Betriebsphase. Bruthabitate von Bodenbrütern können betroffen sein. Es kommt zu einem Eingriff in den Lebensraum des Feldhamsters.

Erhöhung der Anlagen

Aus der Erhöhung der Anlagen können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften ergeben. Es sind Beeinträchtigungen von Vogel- bzw. Fledermausarten, die über den Windpark ziehen möglich.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

Artenschutz

Für streng geschützte Tierarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist eine gesonderte Betrachtung erforderlich. Die Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote des Naturschutzrechts gelten unabhängig von der Bauleitplanung. Sofern Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Eine umfassende Prüfung der Belange des Artenschutzes ist in engem zeitlichem Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren nach BImSchG für zu errichtende Windenergieanlagen durchzuführen.

5.5. Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben

Vorbemerkungen

RATZBOR (2011) resümiert in einem Thesenpapier „Windenergieanlagen und Landschaftsbild“, dass die Wahrnehmung von Natur und Landschaft letztendlich immer subjektiv ist. Die folgenden Ausführungen sind diesem Thesenpapier entnommen.

Die Wahrnehmung erfolgt individuell unterschiedlich und wird u.a. beeinflusst durch die Prägung, Ethik, Bildung, Erziehung sowie Erfahrungen und Verhalten des Betreffenden. Im direkten Moment des Wahrnehmens kommen dann zusätzlich weitere subjektspezifische Faktoren, wie die augenblickliche Gemütslage und die momentane Tätigkeit hinzu. Zudem wird die Art der Wahrnehmung durch das individuelle Wertesystem bestimmt. So können qualmende Schloten einer Industrielandschaft als positiv wahrgenommen werden, wenn mit dem Bild Stärke, Aufstreben, Fortschritt, Wohlstand und Macht assoziiert werden. Die seit dieser frühindustriellen Sichtweise wachsende Erkenntnis der erheblichen nachteiligen Umweltwirkungen lässt das Bild qualmender Schloten dagegen beängstigend wirken.

Wie der Mensch das Landschaftsbild dann letzten Endes wahrnimmt bildet die Grundlage für das emotionale Verhältnis des Menschen zur Natur. Dieser Sachverhalt führt dazu, dass die visuelle Wirkung von WEA nicht allein aus den altbekannten Regeln der Architektur behandelbar sind, sondern z.B. auch die erst teilweise erforschte Evolutionspsychologie hinzugezogen werden kann, um emotionale Wirkungen verstehen zu können. Das visuelle Wahrnehmen ist demnach schon eine Interpretation und Segmentierung des Lichtspiels.

Zudem sind weitere Perspektiven zu berücksichtigen, wie z.B. die Entfernungsperspektive, in der Objekte kleiner wirken, je weiter sie weg sind. Oder die Luftperspektive, dass weit entfernte Objekte durch Streuung des Lichts blau wirken und diese blaue Erscheinung auch als weiter entfernt interpretiert wird. Die Farbperspektive täuscht räumliche Tiefe vor, so kann sich das perspektivische Erscheinungsbild jahreszeitlich verändern. Von im Sommer (= grün und blaugrün im Hintergrund) weiter weg über Herbst (= gelb bis rot) näher dran bis Winter (= grau bis schwarz) noch weiter weg. Ebenfalls die Wirkung von Bewegung und Distanz spielt bei der Wahrnehmung von WEA eine wichtige Rolle, da bei Annäherung das Objekt nicht mehr als Ganzes sondern als Reihe von Einzelheiten wahrgenommen wird und erst durch Assoziation der Gesamteindruck entsteht. Somit ist aus der Nähe ausschlaggebend, welche Einzelheiten dem Betrachter ins Auge fallen und welche Assoziationen damit verbunden werden. Hinzu kommen noch körperliche Unterschiede bei der Wahrnehmung wie Kurzsichtigkeit, Weitsichtigkeit usw. Von großer Bedeutung bei der Wahrnehmung ist auch insbesondere die individuelle Vorprägung, da ein Bild meist unbewusst, auf Grundlage des Wissens hin, interpretiert wird. Daher wird die visuelle Wahrnehmung als kreativer Prozess beschrieben, wobei zwischen Konstanz Phänomenen und Gestaltgesetzen unterschieden wird. Konstanz Phänomene beschreiben Erscheinungen, die trotz geänderten

Abbildungsverhältnisses auf der Netzhaut als konstant wahrgenommen werden. Ein Würfel wird stets als Würfel wahrgenommen, egal unter welchem Blickwinkel er betrachtet wird.

Unter Gestaltgesetze sind Prozesse der Gliederung und der Herstellung von Zusammenhängen im Wahrnehmungsfeld zu verstehen. So scheinen beispielsweise parallele Linien sich in der Ferne anzunähern. Die individuelle Wahrnehmung führt dazu, "dass es voraussichtlich keinen Betrachter von WEA gibt, der diese identisch mit einem anderen Betrachter wahrnimmt".

Die Landschaftsbildwahrnehmung, als Ergebnis aller im jeweiligen Naturraum wirkenden Faktoren, entzieht sich weitgehend naturwissenschaftlich fundierten und objektiven Kriterien auch wenn es ein "menschliches Maß" gibt, dass unser kollektives ästhetisches und harmonisches Empfinden bestimmt. Da der wahrnehmende Mensch individuell ist, demzufolge seine Wahrnehmung und Wertung ebenfalls speziell sind, ist auch das wahrgenommene Landschaftsbild einmalig und damit unabhängig von den objektiv vorhandenen Elementen der Landschaft.

Dieser Zusammenhang kann außerdem zur Folge haben, dass nicht nur vom Menschen unbeeinflusste, ursprüngliche Landschaften eine positive Bewertung des Landschaftsbildes hervorrufen. Genauso gut können großflächige Rapsfelder oder blühende Obstplantagen, also selbst intensiv genutzte Agrarlandschaften, als schön und ästhetisch ansprechend empfunden werden. Selbst großflächig ausgeräumte Agrarlandschaften werden mittlerweile als Ausflugstipp empfohlen, weil sie eine ungehinderte Aussicht bieten.

RATZBOR (2011) wertete einige Studien zum Thema „Wahrnehmung und Akzeptanz von Windenergieanlagen“ aus und kommt zu folgenden Schlussfolgerungen:

Der durchschnittliche Betrachter, der an entsprechenden Befragungen teilnimmt, empfindet also in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA bzw. er fühlt sich von WEA nicht bedeutend gestört.

Nicht immer handelt es sich um repräsentative Befragungen, d.h. die bei einer Umfrage teilgenommenen Menschen entsprachen nicht dem bundesweiten Durchschnitt (z.B. punkto Verhältnis Männer/Frauen). Es hat auch immer die spezielle Situation der Umfragen (wo sie stattfinden, wie die Fragen gestellt wurden, die gestellten Fragen an sich usw.) einen gewissen Einfluss auf das Ergebnis. So spielt auch die „Vorbelastung“ der Teilnehmer eine gewisse Rolle. So reagieren Menschen, die Erfahrungen mit WEA in ihrem direkten Wohnumfeld haben, meistens anders als Menschen mit weniger oder komplett ohne WEA-Erfahrung. Hinzu kommt die Motivation des Einzelnen an entsprechenden Befragungen oder vor allem auch Fotowettbewerben teilzunehmen. Folgende Aussage ist aber zulässig: “Es konnte statistisch nicht ermittelt werden, dass eine höhere Dichte an Windenergieanlagen die Tourismusentwicklung negativ beeinflusst”.

Das Wichtigste worauf es ankommt ist im Endeffekt der Standort von WEA. So können kurz

gesagt die gleichen Windenergieanlagen, die das Bild historisch gewachsener oder bäuerlichkleinstrukturierter Kulturlandschaft durch technische Überprägung weitgehend zerstören, sich ohne weiteres in ein eher urbanes, von industriellen Anlagen und Infrastruktureinrichtungen dominiertes Landschaftsbild einfügen oder sich sogar unterordnen. Es ist also immer eine Einzelfallentscheidung. Windenergieanlagen sind hochmoderne technische Bauwerke, die aufgrund ihrer Eigenbewegung und ihrer Orientierung zur Horizontlinie im besonderen Maße Aufmerksamkeit erheischen. Aber nur Landschaftsräume, deren Eigenart vor allem in einer hohen Naturnähe begründet liegt bzw. die als historische oder harmonische Kulturlandschaft die Proportionen der vorindustriellen Landnutzung wiedergeben, werden durch Windenergieanlagen überprägt und damit zerstört, verunstaltet oder erheblich beeinträchtigt. Anders ist es in der technisch geprägten, modernen Kulturlandschaft, der Urbanlandschaft oder der Industrielandschaft. Dort - in den häufigsten Landschaftstypen Deutschlands - sind Windenergieanlagen weitere technische Elemente, die sich in ein Gesamtbild einfügen. Aber es ist nicht nur die Umgebung, welche die optische Wirkung von Windkraftanlagen auf uns maßgeblich beeinflusst. Oft ist die reine Symbolwirkung viel stärker. Vor allem die Vielzahl der in relativ kurzer Zeit entstandenen Anlagen und ihre hohe Präsenz in bestimmten Regionen stehen einerseits für die Technisierung des Lebensumfelds und damit andererseits für eine Bedrohung der als Heimat erfahrenen Landschaft. Zudem wird die Beeinträchtigung des eigenen Wohlbefindens durch Lärm, Schlagschatten, Reflexionen und anderes befürchtet.

Solche Symbolwirkungen entfalten Windkraftanlagen übrigens selbst dann, wenn sie zwischen Hochspannungsleitungen und hinter Großkraftwerken eigentlich kaum noch wahrzunehmen sind.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Sichtbarkeit von WEA in Abhängigkeit von der Entfernung zum Betrachter.

Tab. 5.5.1.: Visuelle Wirkzonen – Windkraftanlagen (WKA) mit 150 m, 100 m und 80 m Gesamthöhe (Quelle: RATZBOR 2011)				
Wirkzone	Distanzen bei WKA-Höhe 150 m	Distanzen bei WKA-Höhe 100 m	Distanzen bei WKA-Höhe 80 m	Beschreibung der Wirkung von WKA, die maßgebend für die Abstandsbildung ist
Nahzone Mikroebene	< 300 m	< 190 m	< 150 m	Abstand ist zur Wahrnehmung der vollen Objektgröße zu klein, das Objekt ist nur durch Umherblicken erkennbar
Vordergrund	300 m -570 m	190 m -400 m	150 m -300 m	Blickbindungszone, Objekt ist unübersehbar, WKA nimmt ein ganzes bis 1/2 des Blickfeldes ein
Mittelzone / Mittelgrund	570-1.100 m	400-800 m	300-600 m	Vollansicht, dominant, voller Umriss der Objektgestalt ist mit einem Blick erfassbar. WKA nimmt 1/2 bis 1/4 des Blickfeldes ein
Fernzone/ Hintergrund	1.100 m - 2.800 m	800 m -2.000 m	600 m -1.500 m	Ansicht, subdominant, WKA nimmt 1/4 bis 1/10 des Blickfeldes ein
Fernsicht	2.800 m -40 km	2.000 m -35 km	1.500 m -30 km	Max. Sichtbarkeitszone, in maximaler Entfernung nur bei sehr guten Sichtverhältnissen, optimaler Beleuchtung und weißer Farbe noch wahrnehmbar

Nach NOHL (2010) führen WEA zusammenfassend zu folgenden landschaftsästhetischen Auswirkungen: Maßstabsverluste, Eigenartsverluste, Technische Überfremdung, Strukturbrüche, Belastung des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Zerstörung exponierter Standorte, Sichtverriegelungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft.

Erhöhung der Versiegelungen

Dieser Fakt wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes vermutlich nicht beeinträchtigen. Genauere Angaben lassen sich aber nur für den konkreten Planungsfall machen.

Erhöhung der Anlagen

Aus der Erhöhung der Anlagen können sich Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild/Landschaftserleben ergeben.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

5.6. Mensch

Erhöhung der Versiegelungen

Aus diesem Tatbestand ergeben sich für das Schutzgut keine Konsequenzen.

Erhöhung der Anlagen

Ob aufgrund der Erhöhung der WEA mit einer Zu- oder Abnahme der Geräusch- und Schattenimmission zu rechnen ist, muss innerhalb einer Schallimmissions- und Schattenprognose geprüft werden. Allerdings ist die Lärm- und Schattenimmission aufgrund gesetzlicher Vorgaben für die einzelnen Bereiche der Wohnnutzung der Ortschaften in ihrer Höhe begrenzt, so dass sich nur dann Verschlechterungen ergeben, wenn die zugelassenen Immissionswerte derzeit noch nicht erreicht werden.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben, kann nur innerhalb einer Schallimmissions- und Schattenprognose für den konkreten Planungsfall geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

5.7. Kulturgüter

Erhöhung der Versiegelungen

Beim Bau weiterer WEA sind alle Vorschriften des § 14 des DenkmSchG LSA einzuhalten.

Erhöhung der Anlagen

Ob durch den Bau höherer WEA Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten sind, muss am konkreten Planungsfall abgeprüft werden. Möglich sind sensorielle Beeinträchtigungen umliegender Kulturgüter.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

5.8. Sachgüter

Erhöhung der Versiegelungen

Innerhalb eines Korridors von 5-6 m entlang der zu errichtenden Wege und Kranzufahrten besteht durch die Tätigkeit von Baumaschinen nur während der Bauphase ein Risiko der Beeinträchtigung dort befindlicher Sachgüter

Folgende Risiken sind zu betrachten:

- mechanische Beschädigungen durch Schachtarbeiten
- Schädigungen durch Verdichtungen
- Schädigungen durch Erschütterungen
- Schädigungen durch lagernde Baustoffe

Erhöhung der Anlagen

Folgende bau- und betriebsbedingte Risiken können auftreten:

Während der Errichtungsarbeiten an den WEA ist innerhalb des Arbeitsbereiches des Kranes (Nabenhöhe + 5m) im Schwenkbereich ($r = \frac{1}{2} H$) mit baubedingten Risiken zu rechnen.

Folgende Risiken sind zu betrachten:

- mechanische Beschädigungen durch Schachtarbeiten
- Schädigungen durch Verdichtungen
- Schädigungen durch Erschütterungen
- Schädigungen durch lagernde Baustoffe

Durch die Erhöhung der Anlagen vergrößert sich der Risikobereich, in dem während der Errichtung der Anlagen Schäden entstehen können.

Errichtung anderer Anlagentypen

Ob sich bei der Errichtung anderer Anlagentypen Auswirkungen auf das Schutzgut ergeben, kann nur für den konkreten Planungsfall geklärt werden.

Gesamtbetrachtung

Ob eine Beeinträchtigung des Schutzgutes entsteht und diese erheblich ist, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit des Schutzgutes nicht verändert.

6. Möglichkeiten der Eingriffsminimierung

Im folgenden Abschnitt wird aufgezeigt, welche Möglichkeiten es gibt, den Eingriff in die Leistungsfähigkeit der Schutzgüter zu minimieren:

- Die Errichtung der WEA ist außerhalb wichtiger Kleinstrukturen vorzusehen.
- Die zur Errichtung der Fundamente der Windkraftanlagen notwendige Vollversiegelung des Bodens ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- Die notwendigen Erschließungswege sollten nicht versiegelt, sondern nur durch eine Tragschicht befahrbar gemacht werden
- Sämtliche Leitungen zur Weiterführung der Energie sollen als Erdkabel verlegt werden.

- Eventuell notwendige Flächen zur Ablagerung von Baustoffen/Baumaterial werden nach Abschluss der Arbeiten der ursprünglichen Nutzung übergeben.
- Der Mutterboden, der abgetragen wird, ist weitestgehend zu erhalten. Dazu wird der Mutterboden abgeschoben und auf gesonderten Halden gelagert. Um Wind- und Wassererosionen zu verringern, ist eine Sukzession zuzulassen.
- Baustellen sind mit insektenschonender Beleuchtung (Natriumdampflampen) zu betreiben.
- Einsatz lärmgeschützter Maschinen und Geräte („silenced equipment“).
- Reduzierung der Staubbildung durch periodisches Bewässern oder Versprühen von biologisch abbaubarem Öl auf unbefestigten Fahrbahnen.
- Umweltschonendes Bedienen der Fahrzeuge, Baugeräte, Mischer etc., durch spezielles Training für LKW-Fahrer bzw. weiterer Trainingprogramme für lokale Arbeitskräfte
- Ableitung des Oberflächen- und Sickerwassers (Drainagen).
- Unterbrechung und Verlangsamung des Niederschlagsabflusses durch Befestigung von Gefälleflächen, Unterbrechung und Verflachung von Neigungen etc..
- Vermeidung von Abfallproduktion (z. B. wieder verwertbare Schalungen und Packungen),
- sortenreine Trennung, Sammlung und stoffliche Verwertung von Boden, Bauschutt, Holz, etc.
- ordnungsgemäße Deponierung der Restabfälle
- Implementierung von Schattenwurfmodulen, so genannten Abschaltmodulen, in die
- WEA Steuerung
- Zulassen einer dauerhaften Sukzession an den angeböschten Fundamenten, die max. 1 x pro Jahr (nach der Getreideernte) aber minimal alle 3 Jahre 1x gemäht wird.
- Ausstattung der geplanten WEA mit Eisdetektoren.
- Es wird empfohlen, im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung zwischen der Neuanlage von flächigen Gehölzpflanzungen und den geplanten oder den bestehenden Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.000 m einzuhalten. Ebenso ist darauf hinzuweisen, dass auf eine Bepflanzung der Zuwegungen oder die Pflanzung von linearen Strukturen im 200m-Umfeld um die geplanten oder auch bestehenden WEA mit Gehölzen unbedingt verzichtet werden muss, um keine Leitlinien für strukturgebundene Arten zu dem Windenergieanlagenstandort aufzubauen.
- Zur Reduzierung des Schlagrisikos für Greifvögel ist die Schaffung von Flächen mit einem günstigen Nahrungsangebot bzw. einer optimalen Zugänglichkeit zu den Nahrungstieren möglich.

- Um die Gefahr eines Verlustes einzelner am Boden brütender Individuen oder Bruten zu minimieren, sollten Baumaßnahmen im Zeitraum zwischen September und Februar stattfinden. In den meisten Lebensräumen sind zu dieser Zeit die Bruthabitate unbesetzt und es sind kaum noch nichtflügge Jungvögel zu erwarten.
- Um auch weiterhin eine hohe Akzeptanz für Windenergieanlagen über 100 Metern zu gewährleisten, ist neben der Nutzung der technischen Möglichkeiten, die die AVV bietet, auch eine hohe Qualität der Systeme notwendig. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Lichtstärke des Feuers W,rot in den unteren Abstrahlbereichen möglichst nah an die nach AVV zulässigen Reduzierungen angepasst wird.
- Eine weitere Möglichkeit, um die Akzeptanz für höhere Windenergieanlagen in Zukunft zu gewährleisten, bietet die Schaltung der Befeuerungssysteme über Radar. Da in über 99 Prozent der Zeit keine Luftfahrzeuge durch die Feuer gewarnt werden müssen, bietet sich ein solches System an. Möglich ist hier eine Schaltung über Systeme in den Luftfahrzeugen (Transponder) oder Radaranlagen in der Nähe der Windenergieanlagen. Zurzeit werden innerhalb einer vom Bundesverband Wind-Energie e.V. in Auftrag gegebenen und von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderten Studie die Einsatzmöglichkeiten dieser Systeme getestet.

7. Beachtung der Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB

Im Folgenden soll kurz dargestellt werden, wie die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beachtet werden sollen und wie die Kontrolle geregelt wird.

7.1. Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Ausführungen zu den Auswirkungen sind unter den Punkten 5.1. bis 5.5. beschrieben. Detailliertere Aussagen sind erst für den konkreten Planungsfall möglich. Geeignete Minimierungsmaßnahmen werden im Genehmigungsverfahren festgelegt.

7.2. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Auswirkungen auf FFH- oder Vogelschutzgebiete sind in den Genehmigungsverfahren ab-zuprüfen.

7.3. Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Detailliertere Aussagen sind erst für den konkreten Planungsfall möglich.

7.4. Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Detailliertere Aussagen sind erst für den konkreten Planungsfall möglich.

7.5. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Konkrete Festlegungen zum Abfallkonzept während der Bau- und Wartungsarbeiten sind in den Genehmigungsverfahren festzulegen.

7.6. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Errichtung der Windenergieanlagen schafft die Voraussetzungen zur Nutzung erneuerbarer Energie.

7.7. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Detaillierte Darstellungen sind für das Planungsgebiet nicht existent.

7.8. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Detaillierte Festlegungen sind für das Planungsgebiet nicht existent.

7.9. Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d

Eine medienübergreifende Bewertung der Wechselwirkungen ist erst für den konkreten Planungsfall möglich.

8. Alternative Planungsmöglichkeiten

Die Heilung des fehlerhaften Bebauungsplans wurde erörtert. Dies ist nach Auffassung der Stadt Aschersleben und nach eingehender Prüfung geltender Rechtsprechung auf Grund der Beachtlichkeit des Mangels und der gegebenen baulichen Entwicklung im Windpark nicht möglich. Diese weicht wesentlich von der ursprünglichen planerischen Zielstellung der Satzung ab, so dass die Schutzwürdigkeit des Vertrauens in den Fortbestand der Festsetzungen entfallen ist. Eine bloße Behebung des formellen Mangels der Ausfertigung kommt daher nicht in Betracht.

9. Ermittlung des Kompensationsumfanges für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bei Realisierung der Planung

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges kann erst für den konkreten Planungsfall durchgeführt werden. Die zusätzliche Versiegelung wird gemäß RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT) bewertet, die eine Bemessung des Kompensationsbedarfes anhand der Vergabe von Wertepunkten für einzelne Biotope vorsieht. Die Schutzgüter Boden, Wasser, Luft und Landschaftsbild fließen nach diesem Berechnungsmodell nur indirekt ein.

Für die Abschätzung des Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild ist zusätzlich noch ein geeignetes Verfahren anzuwenden.

10. Kompensationsumfang für unvermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes

Für die in den Genehmigungsverfahren zu ermittelnden Kompensationserfordernisse sind funktionenentsprechende Kompensationsmaßnahmen zu entwerfen, durchzuführen und für die Dauer des Eingriffes zu erhalten.

11. Monitoring

Für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen ist eine regelmäßige Erfolgskontrolle der Kompensationsmaßnahmen durchzuführen.

Sollte eine Umsiedelung von Feldhamstern erforderlich sein, ist ein 5 jähriges Monitoring des Umsiedlungserfolges vorzunehmen.

12. Verwendete Verfahren zur Umweltprüfung und Hinweise auf Schwierigkeiten

Umweltrelevante Erkenntnisse sind der Umweltverträglichkeitsstudie zum Repoweringvorhaben im Windpark „Drohndorf“ entnommen (NENTWICH 2015). Die Daten zur Fauna wurden den in der Umweltverträglichkeitsstudie genannten Spezialgutachten entnommen.

13. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Drohndorf (Verbandsgemeinde Wippertal) hatte am 18.06.1997 den Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ aufgestellt. Ziel der Aufstellung war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von 22 Windenergieanlagen und Festsetzung eines Sondergebietes für die Nutzung der Windenergie in der Gemarkung Drohndorf. Die Satzung wurde am 26.08.1998 beschlossen und der zuständigen oberen Behörde, dem Regierungspräsidium Magdeburg, zur Genehmigung vorgelegt. Mit Datum vom 18.11.1998 wurde die Satzung des Bebauungsplans Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ durch das Regierungspräsidium Magdeburg genehmigt und durch Aushang in der Gemeinde Drohndorf am 26.11.1998 in Kraft gesetzt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes beinhaltete die Erhöhung der festgesetzten Anzahl der Windenergieanlagen von 22 auf 25 sowie die Verschiebung einiger Standorte. Im 2. Änderungsverfahren wurde für 12 Anlagenstandorte die Festsetzung der Gesamthöhe von 99,9 m auf 125 m erhöht. Die Änderungen wurden dem Regierungspräsidium Magdeburg mit Datum vom 26.04.2000 zur Genehmigung vorgelegt, konnten jedoch auf Grund fehlender Verfügungsberechtigungen für die in diesen Verfahren festgesetzten Ausgleichsflächen nicht genehmigt werden.

Auf Grund der erheblich abweichenden Entwicklungen von den zulässigen Festsetzungen sieht die Stadt Aschersleben die Funktionslosigkeit des Bebauungsplanes Nr. 01/97 „Windpark Drohndorf“ als gegeben.

Der durch die Norm der Satzung Bebauungsplan Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ gesetzte Rechtsschein soll nun durch die Aufhebung des Bebauungsplans im Rahmen eines förmlichen Aufhebungsverfahrens beseitigt werden.

Ziel des Umweltberichtes ist es, eine Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Realisierung der Planung vorzunehmen.

Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1/97 „Windpark Drohndorf“ selbst hat keine direkte Auswirkungen auf die Umwelt. Es wird aber planerisch die Voraussetzung geschaffen:

- die Anlagenzahl innerhalb des ehemaligen B-Plangebietes zu erhöhen damit verbunden ist die Erhöhung der Voll- und Teilversiegelung
- es ist möglich die Naben- und Anlagenhöhe sowie den Rotordurchmesser zu erhöhen
- es besteht dann die Möglichkeit, andere Anlagentypen (z. B. Gittermast-WEA) zu errichten.

Konkrete Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter bei der Errichtung von neuen Windenergieanlagen oder dem Repowering vorhandener Altanlagen sind erst möglich, wenn konkrete Standorte und Anlagentypen bekannt sind.

Der Umfang der erforderlichen Kompensation der Umweltfolgen ist entsprechend dem Inhalt und Umfang des konkreten Bauvorhabens zu ermitteln und in den jeweiligen Genehmigungsverfahren nachzuweisen.

An dieser Stelle kann nur ausgesagt werden, dass Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter möglich sind. Ob diese erheblich sind, lässt sich ohne konkreten Planungsansatz nicht abschätzen. Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Leistungsfähigkeit der Schutzgüter nicht verändert.

Für streng geschützte Tierarten i. S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist eine gesonderte Betrachtung erforderlich. Die Zugriffs- und Beeinträchtigungsverbote des Naturschutzrechts gelten unabhängig von der. Sofern Verschlechterungen des Erhaltungszustands der lokalen Population streng geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist ein Vorhaben trotz positiver Festsetzung im Bebauungsplan nicht genehmigungsfähig.

Eine umfassende Prüfung der Belange des Artenschutzes ist in engem zeitlichem Zusammenhang mit den Genehmigungsverfahren nach BImSchG für die Windenergieanlagen durchzuführen.

Die im Umweltbericht gelisteten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind für die einzelnen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu konkretisieren.

Die Ermittlung des Kompensationsumfanges kann erst für den konkreten Planungsfall durchgeführt werden. Die zusätzliche Versiegelung wird gemäß RICHTLINIE ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG VON EINGRIFFEN IM LAND SACHSEN-ANHALT (BEWERTUNGSMODELL SACHSEN-ANHALT) bewertet. Für die Abschätzung des Eingriffes in das Schutzgut Landschaftsbild ist zusätzlich noch ein geeignetes Verfahren anzuwenden.

Für die in den Genehmigungsverfahren zu ermittelnden Kompensationserfordernisse sind funktionenentsprechende Kompensationsmaßnahmen zu entwerfen, durchzuführen und für die Dauer des Eingriffes zu erhalten.



Walter Tami Que

Wimmelrode, 06.12.2016

Literaturverzeichnis

Unterlagen und Literatur

- BFN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2000): Empfehlungen des Bundesamtes für Naturschutz zu naturschutzverträglichen Windkraftanlagen. Bonn-Bad Godesberg
- BFN - Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG). Bonn-Bad Godesberg
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ des Landes Sachsen-Anhalt (1994): Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg
- NENTWICH, K. (2015): Umweltverträglichkeitsstudie mit integriertem LBP zum Repoweringvorhaben im Windpark „Drohndorf“
- NOHL, W., DR. (1993): Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe – Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung, geänderte Fassung August 1993, Werkstatt für Landschafts- und Freiraumentwicklung, Kirchheim b. München
- NOHL, W. (2010): Landschaftsästhetische Auswirkungen von Windkraftanlagen. Schöne Heimat - Erbe und Auftrag. Bayrischer Landesverein für Heimatpflege e.V. 99. Jahrgang. 2010/Heft 1.
- RATZBOR (2011): Windenergieanlagen und Landschaftsbild-Zur Auswirkung von Windrädern auf das Landschaftsbild, <http://www.dnr.de/downloads/thesenpapier-landschaftsbild.pdf>

Gesetze und Verordnungen

- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Art. 7 des Ersten Funktionalreformgesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 853)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG vom 31. Juli 2009, BGBl. I S. 2585, das zuletzt durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015, BGBl. I S. 1474 geändert worden ist)
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Beschleunigung von Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren und zur Verbesserung der Verteidigung im Hochwasserschutz vom 18. 12. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV 9) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I, S. 1001) zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I Nr. 17, S. 670) in Kraft getreten am 1. Mai 2015
- Richtlinie 79/409 EVG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/49/EG vom 29. Juli 1997 (Vogelschutzrichtlinie, SPA)
- Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. März 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/62/EG vom 27. Oktober 1997 (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16.11.2004 (MBI. LSA Nr. 53/ 2004)
- Richtlinie zur Standortplanung und -beurteilung von Windenergieanlagen vom 29.04.1996 (RdErl. des MU LSA vom 29.04.1996)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Land Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) vom 25.1.1996, zuletzt geändert am 19.3.2002

Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV 4) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670) geändert worden ist

Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)